

Schriftlicher Bericht

zum

a) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und anderer Gesetze**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/2670

b) **Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Hochschulautonomie**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD - Drs. 15/2715

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur - Drs. 15/3281

Berichterstatte(r)in: Abg. Alice Graschtat (SPD)

Die folgenden Ausführungen ergänzen den mündlichen Bericht, der in der Plenarsitzung am 8. November 2006 zur abschließenden Beratung des o. a. Gesetzentwurfs zu Protokoll gegeben worden ist.

Soweit sich aus den nachfolgenden Ausführungen nichts Abweichendes ergibt, beziehen sie sich auf die Beratungen des federführenden Ausschusses für Wissenschaft und Kultur.

Zu den von diesem empfohlenen Änderungen ist im Einzelnen Folgendes zu berichten:

Zu Artikel 1 - Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes:

Zu Nummer 1 (§ 1):

Die Erfüllung der in **Absatz 1 Satz 4 Nr. 2** genannten Aufgaben obliegt den Hochschulen gemäß § 3 kraft Gesetzes. Die vorgeschlagene Ergänzung des Wortlautes soll deswegen klarstellen, dass über das „ob“ der Erfüllung dieser Aufgaben in einer Zielvereinbarung nicht disponiert werden kann, sondern dass dort nur Regelungen über die **Art und Weise** der Aufgabenerfüllung getroffen werden können.

Die empfohlene Formulierung in **Absatz 1 Satz 4 Nr. 3** („Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses“) soll an die auch im übrigen Gesetz verwendete Terminologie angepasst werden (vgl. z. B. § 3 Abs. 1 Nr. 3).

Die Einfügung der Wörter „sowie die Weiterbildung“ (**Absatz 1 Satz 4 Nr. 3**) geht zurück auf einen Änderungsvorschlag des Landesrechnungshofes, dem sich der Ausschuss - in redaktionell überarbeiteter Fassung - einstimmig angeschlossen hat. Die den Hochschulen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 obliegende Aufgabe der Weiterbildung erscheint dem Ausschuss als so bedeutsam, dass sie als Gegenstand einer Zielvereinbarung ausdrücklich genannt werden sollte.

Auch die ausdrückliche Nennung der „Evaluation“ (**Absatz 1 Satz 4 Nr. 3**) als Gegenstand einer Zielvereinbarung ist vom Ausschuss mehrheitlich befürwortet worden; sie geht zurück auf einen Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und FDP und soll sich auf alle in der Nummer 3 genannten Gegenstände beziehen.

Im Ausschuss bestand Einigkeit darüber, dass die Erhebung von Gebühren und Entgelten (**Absatz 1 Satz 4 Nr. 5**) nur insoweit Gegenstand der Zielvereinbarung sein kann, als sie nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.

Auf die in Absatz 1 Satz 5 zur Streichung empfohlenen Wörter („mindestens aber in Abständen von zwei Jahren“) kann nach mehrheitlicher Auffassung des Ausschusses verzichtet werden. Ohne

weitere Ergänzung hätte die Fassung des Gesetzentwurfes nämlich die Frage aufgeworfen, wann die angeordnete zweijährige Frist zu laufen begonnen hätte.

Die Änderungsempfehlung des Ausschusses zu **Absatz 4 Sätze 1 und 2** sind redaktioneller Natur. Die Klarstellung, dass es um die in Zielvereinbarungen enthaltenen Leistungsverpflichtungen geht, sollte aus systematischen Gründen bereits in Satz 1 erfolgen; eine Wiederholung in Satz 2 kann dann entfallen.

Da die Möglichkeit des Erlasses einer Zielvorgabe nicht nur im Falle des Satzes 3 - also bei erforderlicher, aber nicht zustande gekommener Anpassung einer Zielvereinbarung im Vorbehaltsfalle - bestehen soll, empfiehlt sich aus systematischen Gründen die Streichung des **Absatzes 4 Satz 4** an dieser Stelle sowie dessen Verlagerung in einen eigenen **neuen Absatz 5**.

Zu Nummer 3 (§ 3):

Mit dem Gesetzentwurf ist die Auflösung der Verweisung auf das bisher geltende Hochschulrahmengesetz (HRG) sowie deren Ersetzung durch eine materiell identische eigenständige Regelung beabsichtigt. Deswegen hält der Ausschuss in **Absatz 1 Satz 1 Nr. 7** eine - gegenüber der Entwurfsfassung - weitergehende Angleichung an die dort in Bezug genommene Regelung des - bisher geltenden - § 2 Abs. 4 Satz 2 HRG für sinnvoll. Die allgemeine Berücksichtigungsklausel ist durch das Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467) dahin gehend konkretisiert worden, dass die Hochschulen über die Mitwirkung an der Förderung dafür Sorge tragen, dass behinderte Studierende in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können.

Der in **Absatz 1 Nr. 8** zur Streichung empfohlene zweite Halbsatz ist aus systematischen Gründen in den neuen Satz 5 des § 11 Abs. 1 eingefügt worden.

Die Fraktionen von SPD und Grünen haben zudem die Rechtmäßigkeit der Verwendung der Studienbeiträge für die Vergabe von Stipendien bezweifelt und die Streichung dieser Regelung gefordert. Nach Meinung der Vertreter der SPD-Fraktion ist es nicht nachvollziehbar, dass die von den Studierenden zu erhebenden Zwangsbeiträge, die gemäß § 11 Abs. 1 Satz 3 durch die Hochschulen einzusetzen seien, um insbesondere das Betreuungsverhältnis zwischen Studierenden und Lernenden zu verbessern, zusätzliche Tutorien anzubieten und die Ausstattung der Bibliotheken sowie der Lehr- und Laborräume zu verbessern, nunmehr auch für die Vergabe von Stipendien eingesetzt werden könnten. Die Vertreterin der Fraktion der Grünen hat zudem betont, die Regelung führe zu einer problematischen Umverteilung der Einnahmen aus Studienbeiträgen von vermeintlich leistungsschwächeren zu vermeintlich leistungsstärkeren Studierenden.

Die Mehrheitsfraktionen haben demgegenüber an der Regelung in der empfohlenen Fassung festgehalten, da die Förderung besonders befähigter Studierender als Aufgabe der Hochschulen ausdrücklich im Gesetz geregelt werden solle. Es sei vernünftig, es den Hochschulen freizustellen, diese Stipendien auch aus den Einnahmen der Studienbeiträge zu finanzieren.

Die Änderungsempfehlung zu **Absatz 1 Nr. 9** geht auf einen Änderungsvorschlag des Landesrechnungshofs zurück.

Die Empfehlung zu **Absatz 2** sieht eine Streichung des Wortes „auch“ vor. Dieses ist überflüssig, weil es in dem dortigen Regelungskontext ohnehin nur um hochschulübergreifende Zusammenarbeit geht.

Über die Entwurfsfassung zu **Absatz 3** ist im Ausschuss - ebenso wie über die übrigen Regelungen, die Gleichstellungsfragen betreffen - besonders kontrovers beraten worden.

Die Vertreter der SPD-Fraktion haben insoweit gefordert, auf die in **Absatz 3** der Entwurfsfassung vorgesehenen Änderungen zu verzichten und die Verpflichtung zur Ergreifung aktiver Maßnahmen zur Beseitigung der im Hochschulwesen für Frauen bestehenden Nachteile im Gesetzestext beizubehalten. Eine Vertreterin der SPD-Fraktion hat insoweit auf den weiterhin bestehenden Handlungsbedarf in diesem Bereich verwiesen und die Entwurfsfassung - insbesondere in Zusammen-

schau mit den übrigen Änderungen der Entwurfsfassung, die Gleichstellungsfragen betreffen - als einen „Schritt zurück“ kritisiert.

Demgegenüber haben die Regierungsfractionen an der Entwurfsfassung festgehalten und betont, die Neuregelung beabsichtige nicht mehr die Festschreibung von bestimmten - im Ergebnis u. U. gar nicht besonders wirksamer - Maßnahmen, sondern solle die Förderung von Frauen wieder als umfassende Aufgabe der Hochschulen unterstreichen.

Die Formulierungsempfehlung zu **Absatz 5** soll klarstellen, dass nicht beabsichtigt ist, die humanmedizinischen Einrichtungen Aufgaben der tiermedizinischen Versorgung resp. die Tierärztliche Hochschule Hannover Aufgaben der Krankenversorgung wahrnehmen zu lassen.

Im Ausschuss ist diskutiert worden, ob auf die Regelung des **Absatzes 9** mit Blick auf die Regelung des § 18 Abs. 10 verzichtet werden könne. Von einer Streichungsempfehlung hat der Ausschuss jedoch im Ergebnis abgesehen, da Absatz 9 einerseits und § 18 Abs. 10 andererseits eine unterschiedliche gesetzgeberische Intention haben: Während Absatz 9 den Studienkollegs eine bestimmte Aufgabe zuweist, regelt § 18 Abs. 10 die Hochschulzugangsberechtigung des einzelnen Bewerbers. Dementsprechend sollten in § 3, der die Aufgaben der Hochschulen regelt, die Studienkollegs der Vollständigkeit halber mit behandelt werden. Der Ausschuss empfiehlt jedoch, Absatz 9 insgesamt sprachlich deutlicher auf die Regelung in § 18 Abs. 10 zu beziehen. Die empfohlene Einfügung des neuen **Satzes 0/1 des Absatzes 9** sowie die Streichung der Wörter „an der Universität Hannover und das Institut für ausländische Fachhochschulbewerberinnen und -bewerber an der Fachhochschule Hannover (Studienkollegs)“ in **Absatz 9 Satz 1** gehen auf einen Änderungsvorschlag des Landesrechnungshofs zurück.

Zu Nummer 5 (§ 5):

Die Änderungen des **Absatzes 2 Satz 1** gehen auf einen Vorschlag der Fraktionen von CDU und FDP zurück, für den sich der Ausschuss unter Beibehaltung des Wortes „mindestens“ mehrheitlich ausgesprochen hat.

Der Ausschuss empfiehlt, die Regelungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in **Absatz 2 Sätze 2 und 3** zu streichen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten wird in § 17 geregelt, wobei die Absätze 1 und 2 des § 17 nach dessen Absatz 3 ausdrücklich für die Evaluation nach § 5 gelten. Weitere Verweise in § 5 Abs. 2 sind deswegen nicht erforderlich und erschweren zudem das Verständnis dafür, in welchem Verhältnis die Regelungen des § 5 zu denjenigen des § 17 stehen.

Zu Nummer 6 (§ 6):

Zur Vermeidung eines Widerspruchs zu der Regelung in § 1 Abs. 3 Satz 4 Nr. 1 des Gesetzentwurfs soll nach Auffassung des Ausschusses auch der Wortlaut des **Absatzes 2 Satz 1** zunächst ausdrücklich klarstellen, dass nur „wesentliche Änderungen“ von einer entsprechenden Regelung in den Zielvereinbarungen abhängig sind. Der Ausschuss empfiehlt mit der geänderten Formulierung zudem, die Konzeption des § 1 Abs. 3 - wonach zunächst in den Zielvereinbarungen eine Regelung über die Einrichtung, wesentliche Änderung und Schließung von Studiengängen getroffen wird und diese dann die Grundlage für das weitere Vorgehen der Hochschule ist - auch im Wortlaut des **§ 6 Abs. 2 Satz 1** deutlicher als in der Entwurfsfassung geschehen zum Ausdruck zu bringen.

Absatz 2 Satz 2 enthält lediglich eine redaktionelle Änderungsempfehlung.

Da Absatz 1 Satz 1 grundsätzlich eine Schließung von Studiengängen durch die Hochschulen vorsieht, soll die Formulierung des **Absatzes 1 Satz 4** verdeutlichen, dass eine Ausnahme von dem Verfahren des Satzes 1 geregelt werden soll. Dem dient die empfohlene Einfügung der Wörter „Abweichend von Satz 1“.

Zu Nummer 7 (§ 7):

Absatz 1 enthält lediglich eine redaktionelle Änderungsempfehlung.

Der Ausschuss hält den gesetzlichen Hinweis auf „fachlich einschlägige“ Leistungspunkte in **Absatz 2 Satz 2** für überflüssig, weil Absatz Satz 2 eine Anrechnung von Leistungspunkten ohnehin nur auf gleiche bzw. verwandte Studiengänge und nur nach Maßgabe der Prüfungsordnung zulässt. Er soll deswegen gestrichen werden.

In **Absatz 3** empfiehlt der Ausschuss die Verwendung des Begriffes „Prüfungsordnungen“, der auch bereits in Absatz 2 benutzt wird. Von einer zunächst diskutierten Empfehlung, Absatz 3 insgesamt inhaltlich dem bisher in § 16 HRG zwingend vorgegebenen Rahmenrecht entsprechend auszugestalten, hat der Ausschuss mit Blick auf die zwischenzeitlich in Kraft getretene Föderalismusreform (Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006, BGBl I, 2034) und die sich daraus für die Länder ergebenden größeren Handlungsspielräume abgesehen.

Die empfohlene Straffung des Wortlautes des **Absatzes 4** ist redaktioneller Natur.

Die vorgeschlagene Ergänzung des Wortlautes ist demgegenüber aus verfassungsrechtlichen Gründen erforderlich. Die Regelung des Absatzes 4 ermöglicht nämlich Eingriffe in das Grundrecht auf freie Berufswahl (Artikel 12 Abs. 1 GG). Erlässt die Hochschule in einer Prüfungsordnung eine dem Absatz 4 entsprechende Regelung, so verliert der oder die Studierende nach Ablauf des vorgegebenen Zeitraums seinen bzw. ihren grundsätzlich bestehenden Prüfungsanspruch. Eine solche Anordnung ist aber nur dann verhältnismäßig und mit Artikel 12 Abs. 1 GG zu vereinbaren, wenn sie auf Fälle beschränkt bleibt, in denen die oder der Studierende das Nichterreichen der geforderten Prüfungsleistungen zu vertreten hat. Der Grund für eine solche Anordnung liegt nämlich in der mangelnden Eignung oder dem fehlenden Leistungswillen der oder des Studierenden und wäre deshalb nicht gegeben, wenn der Prüfling das Überschreiten des vorgegebenen Zeitraums nicht zu vertreten hat. Diese Vorgabe soll nach Auffassung des Ausschusses deshalb bereits in die gesetzliche Ermächtigung des Absatzes 4 mit aufgenommen werden.

Zu Nummer 8 (§ 8):

Die Entwurfsfassung sieht in **Absatz 4** eine Sonderregelung für das Gradverleihungsrecht in sog. „inländischen Franchising-Fällen“, also in Fällen, in denen eine inländische Hochschule sog. „Franchisegeber“ ist, vor. Eine solche Sonderregelung hält der Ausschuss mehrheitlich nicht für zwingend erforderlich und schlägt deswegen die Streichung des Absatzes 4 vor. Die Entwurfsfassung wäre nach Auffassung des Ausschusses zudem nicht hinreichend bestimmt. Sie wirft insbesondere die Frage auf, wem das Gradverleihungsrecht zustehen soll. Nach allgemeinem - zivilrechtlichen - Verständnis nutzt der Franchisenehmer in der Regel ein Geschäftskonzept des Franchisegebers. Zivilrechtlich wird im Verhältnis zu dem Kunden stets der Franchisenehmer, nicht der Franchisegeber Vertragspartner. Der Franchisenehmer handelt z. B. auch nicht in Vertretung des Franchisegebers. Danach würde die ausbildende Einrichtung selbst den Hochschulgrad verleihen. Dies geht aber aus dem Wortlaut der Entwurfsfassung nach Auffassung des Ausschusses nicht eindeutig genug hervor.

Absatz 5 enthält eine Regelung zu Bachelor-Abschlüssen, die an einer Berufsakademie eines anderen Landes erworben worden sind. Sie steht damit im Regelungskontext des Niedersächsischen Berufsakademiegesetzes und sollte daher aus systematischen Gründen an dieser Stelle gestrichen werden. Sie soll in einen neuen Artikel 4/1, der das Niedersächsische Berufsakademiegesetz ändert, verlagert werden.

Zu Nummer 9 (§ 9):

Der Ausschuss empfiehlt zu **Absatz 1** redaktionelle Änderungen, die verdeutlichen sollen, dass Master-, Diplom- oder Magisterstudiengänge bzw. Studiengänge, die mit einem Staatsexamen abschließen, von den Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen gerade in den Fächern angeboten werden müssen, für die das Promotionsrecht bestehen soll.

Die Einfügung des Wortes „diesen“ in **Absatz 2 Satz 1** soll den sprachlichen Bezug des Wortes „entsprechenden“ verdeutlichen.

Der Ausschuss hat zu **Absatz 2 Satz 3** die Frage diskutiert, ob die Regelung im Hinblick auf die nach der Begründung beabsichtigte Sicherstellung der Mitgliedschaft derjenigen Doktorandinnen und Doktoranden, die nicht zur Gruppe der Mitarbeiter gehören, tatsächlich benötigt wird. Nach der derzeitigen Gesetzeslage wäre eine solche Immatrikulationsverpflichtung nicht erforderlich, weil nach § 16 Abs. 1 Satz 1 des geltenden Rechts Doktorandinnen und Doktoranden bereits kraft Gesetzes Mitglieder der Hochschule sind.

Die Vorschrift soll nach mehrheitlicher Auffassung des Ausschusses jedoch den Sinn haben, eine Verpflichtung zur Immatrikulation für Doktorandinnen und Doktoranden verbindlich zu normieren. Dem dient die Änderungsempfehlung, die - wie in den übrigen Vorschriften des Gesetzes - das Wort „einschreiben“ verwendet (vgl. § 19).

Zu Nummer 10 (§ 9 a):

Der empfohlene neue **Satz 0/1 in Absatz 1** stellt - parallel zu der Regelung in § 9 - klar, dass das Habilitationsrecht nur den Universitäten und den ihnen gleichgestellten Hochschulen zukommt.

Absatz 2 soll inhaltlich und sprachlich präzisiert werden. „Privatdozentin“ bzw. „Privatdozent“ ist ein akademischer Titel, der mit der Erteilung der sog. Lehrbefugnis geführt werden darf. Nicht dieser Titel, sondern die Verleihung der Lehrbefugnis vermittelt der oder dem Habilitierten die Befugnis zur selbständigen Lehre. Die Änderungsempfehlung differenziert zwischen diesen beiden Begrifflichkeiten.

Zu Nummer 11 (§ 10):

Der zur Streichung empfohlene **neue Satz 5 des Absatzes 1** nimmt auf das Verfahren nach § 8 Abs. 4 Bezug, den der Ausschuss ebenfalls zur Streichung vorschlägt. In welcher Form von einer ausländischen Hochschule Grade verliehen werden können, wenn die Hochschulausbildung aufgrund einer Vereinbarung durch eine weitere Einrichtung durchgeführt worden ist, wird in § 64 Abs. 3 Satz 4 der Entwurfsfassung (jetzt: § 64 a Satz 4) geregelt. Diese Regelung, die auf den geltenden § 10 Abs. 1 Bezug nimmt, ist nach Auffassung des Ausschusses ausreichend; die obige Ergänzung durch Satz 5 kann entfallen.

Aus systematischen Gründen sollte die durch den Gesetzentwurf in **Absatz 2 Satz 3** (Buchst. b) angeordnete entsprechende Anwendung des Absatzes 1 Satz 2 bereits nach Satz 1 in einem neuen Satz 2 erfolgen. Der vorgeschlagene neue **Buchstabe b/1** enthält die notwendige redaktionelle Folgeregelung.

Zu Nummer 12 (§ 11):

Der Ausschuss empfiehlt aus systematischen Gründen die Einfügung eines **neuen Satzes 3 in Absatz 1**; es handelt sich um den bisherigen § 13 Abs. 1 Satz 2, der sich jedoch nunmehr, ebenso wie der **neue Satz 4**, auch auf Teilzeitstudiengänge bezieht. Der Ausschuss hat diese Ergänzung für sinnvoll gehalten, weil anderenfalls Studierende in Teilzeitstudiengängen ermäßigte Studienbeiträge zahlen würden, obwohl der Zahlungszeitraum des Satzes 2 nicht verlängert wird.

Der empfohlene **neue Satz 4 des Absatzes 1** entspricht inhaltlich einem Formulierungsvorschlag der Regierungsfractionen, dem sich der Ausschuss - mit der angesprochenen Ergänzung um die Teilzeitstudiengänge - mehrheitlich angeschlossen hat.

Absatz 1 Satz 3 aus dem geltenden Recht wird durch die Änderungsempfehlungen zum **neuen Absatz 1 Satz 5** und soll aus systematischen Gründen um den aus § 3 Abs. 1 Nr. 8 verlagerten letzten Halbsatz ergänzt werden.

Der Ausschuss empfiehlt, die **Sätze 5 und 6 des Absatz 1 der Entwurfsfassung** in einen **neu einzufügenden Absatz 2** zu übernehmen, weil es sich um Regelungen handelt, die keinen unmittelbaren Bezug zu den übrigen Bestimmungen des Absatzes 1 haben. Hierbei hat der Ausschuss zur Kenntnis genommen, dass die in der Begründung zum neuen Absatz 2 Satz 2 (bisher: Absatz 1 Satz 5 der Entwurfsfassung) angesprochene „Sicherheit“ nur eine relative ist. Die in Bezug genommenen Vorschrift des Versicherungsaufsichtsgesetzes ermöglicht beispielsweise auch eine Anlage in Aktien. Die Anlageverordnung beschränkt dann die Anlage in den einzelnen Anlageformen auf bestimmte prozentuale Anteile des Gesamtanlagevermögens. Der Ausschuss empfiehlt jedoch an der Regelung grundsätzlich festzuhalten, um eine Geldanlage der Hochschulen überhaupt zu ermöglichen und empfiehlt lediglich klarstellende Ergänzungen:

So sollen die zum **neuen Absatz 2 Satz 1** (bisher: Absatz 1 Satz 5 des Gesetzentwurfs) empfohlenen Änderungen dessen Verhältnis zu der in Absatz 1 Satz 3 geregelten Zweckbestimmung klarstellen. Der **neue Absatz 2 Satz 1** (bisher: Absatz 1 Satz 5 des Gesetzentwurfs) könnte nach Auffassung des Ausschusses anderenfalls nämlich so verstanden werden, dass die dort geregelte Möglichkeit zur Zins bringenden Anlage einen Ausnahmetatbestand zu der in Absatz 1 Satz 3 beschriebenen, mit „insbesondere“ eingeleiteten Mittelverwendung darstellt. Der Formulierungsvorschlag stellt klar, dass dies nicht gemeint ist. Der empfohlene **neue Absatz 3 des Absatzes 2** geht zurück auf einen Vorschlag des Landesrechnungshofes und soll verdeutlichen, dass etwaige Einnahmen aus der Geldanlage den Einnahmen der Hochschule aus Studienbeiträgen zuzuführen sind.

Die übrigen zu den **Absätzen 1 bis 4** empfohlenen Änderungen sind notwendige Folgeänderungen redaktioneller Natur.

Der neue **Absatz 5** geht zurück auf einen Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und FDP und regelt die Erhebung von Beiträgen und Gebühren von Studierenden, die in hochschulübergreifenden Studiengängen eingeschrieben sind. Aus systematischen Gründen soll die Regelung im Kontext des § 11 und nicht - wie zunächst diskutiert - im Zusammenhang mit dem neu eingefügten § 36 a erfolgen. Die Oppositionsfraktionen hatten zu **Absatz 5 Satz 2** angeregt, das Wort „mindestens“ zu streichen, um zu verhindern, dass die Studierenden im Ergebnis mit höheren Gebühren und Beiträgen belastet werden, als sie jeweils an den einzelnen Hochschulen zu entrichten hätten. Die Regierungsfaktionen sind dieser Anregung jedoch nicht gefolgt: Durch die Formulierung soll nämlich verhindert werden, dass jeweils nur der günstigere der an den einzelnen Hochschulen zu entrichtende Gesamtbetrag ausgewählt wird.

Zu Nummer 13 (§ 11 a):

Der Ausschuss empfiehlt die Streichung der Änderung des **§ 11 a**, da sich der Regelungsinhalt der Nummer 13 durch die Verabschiedung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Übertragung von Förderaufgaben auf die Investitions- und Förderbank Niedersachsen GmbH und des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (Drs. 15/2838) erledigt hat. Der dortige Artikel 2 enthält identische Regelungen (s. auch die Beschlussempfehlung vom 14.06.2006, Drs. 15/2952 und Nds. GVBl. 2006, S. 239).

Zu Nummer 14 (§ 13):

Im Rahmen der Beratung hat das MWK ausgeführt, der Hinweis auf § 11 Abs. 1 unter **Buchstabe a** in der **Entwurfsfassung** sei so zu verstehen, dass die Teilzeitstudierenden für den Zeitraum des Hinausschiebens Studienbeiträge nach § 11 Abs. 1 Satz 2 zu entrichten haben. Da es sich somit in der Sache um eine Regelung über den Zeitraum, für den Studienbeiträge zu entrichten sind, handelt, empfiehlt der Ausschuss die Verlagerung dieser Bestimmung nach § 11 Abs. 1 (s. Satz 3), weil sich dort auch die sonstigen Bestimmungen über die Dauer der Entrichtung von Studienbeiträgen finden.

Die empfohlene Erweiterung der Verweisung „§ 11 Abs. 1 Satz 2“ um die Worte „und Satz 3“ in dem neu eingefügten **Doppelbuchstaben aa** (§ 13 Abs. 1) ist wegen der vorstehend beschriebenen Ergänzung des § 11 Abs. 1 um einen Satz 3 erforderlich.

Die unter **Doppelbuchstabe bb** vorgesehene Einfügung eines neuen Satzes 5 geht auf einen Änderungsvorschlag der Regierungsfractionen zurück. Bei den Änderungsbefehlen unter **Doppelbuchstabe cc** und **Buchstabe b** handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Der neu eingefügte Absatz 9 unter **Buchstabe c** war nach der Entwurfsfassung zunächst als Regelung in § 37 Abs. 1 vorgesehen (s. Nummer 35 Buchst. a Doppelbuchst. bb). Der Ausschuss empfiehlt die Verlagerung dieser Bestimmung aus systematischen Gründen. Die Verweisungen sind korrigiert worden. § 13 Abs. 4 lässt keine Spielräume für eine Festlegung der Höhe der Gebühren (dort ist verbindlich ein Betrag von 800 Euro vorgegeben). Der Verweis muss deshalb gestrichen werden. Stattdessen muss § 13 Abs. 5 in Bezug genommen werden, weil dort Spielräume eröffnet sind, die der Anpassung bedürfen. Der Verweis auf § 13 Abs. 7 muss ebenfalls gestrichen werden, weil die Anpassung der Gebühren an ein in Trimester aufgeteiltes Studienjahr ein rein rechnerischer Vorgang ohne Entscheidungsspielräume ist. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Nummer 35 verwiesen.

Zu Nummer 15 (§ 16):

Der empfohlene **neue Satz 5 des Absatzes 2** beruht auf einem Änderungsvorschlag der Fraktionen von CDU und FDP. Er soll dazu dienen, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben in den dort bezeichneten Fällen der Hochschullehrergruppe zuzurechnen.

Der Vorschlag, in **Absatz 2 - neuer Satz 6** - die Wörter „sowie die Doktorandinnen und Doktoranden“ zu streichen, schließt sich an die Änderungsempfehlung zu § 9 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzentwurfes an. Eingeschriebene Promotionsstudierende sind entweder bereits als „eingeschriebene Studierende“ und/oder als „nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich Tätige“ Mitglieder der Hochschule. Zudem verweist die vom Ausschuss beschlossene Formulierung aus Gründen der Einheitlichkeit auf die in Absatz 1 Satz 2 enthaltene Definition der Hauptberuflichkeit, da der neue Satz 6 des Absatzes 2 Doktorandinnen und Doktoranden erfasst, die an der Hochschule hauptberuflich im Sinne des Absatzes 1 beschäftigt sind.

Die Änderungsempfehlung unter Buchstabe a Doppelbuchst. ff (**neuer Satz 7**), erfolgt aus systematischen Gründen: Es soll zunächst die Zugehörigkeit der Doktorandinnen und Doktoranden sowie der im neuen Satz 5 des Absatzes 1 genannten Personen zu einer Gruppe in den neuen Sätzen 5 und 6 des Absatzes 1 im Zusammenhang geregelt werden und die allgemeinere Regelung über die Kommissionen (bisher Satz 4 des Absatzes 1) diesem Regelungszusammenhang in einem **neuen Satz 7** angehängt werden. Aus Gründen der Einheitlichkeit wird in diesem **neuen Satz 7 des Absatzes 2** - wie im übrigen Gesetz und im Hochschulrahmengesetz - der Begriff „Mitgliedergruppe“ verwendet.

Im Übrigen handelt es sich bei den Empfehlungen des Ausschusses zu **Absatz 2** um redaktionelle Folgeänderungen.

Absatz 3 des Gesetzentwurfes führt eine Regelung zum sog. Prinzip der doppelten Mehrheit wieder in das Gesetz ein. Der Ausschuss hat sich hier zunächst mit der Begründung des Gesetzentwurfes auseinander gesetzt, die Regelung sei erforderlich, um verfassungsrechtlichen Zweifeln zu begegnen. Der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst hatte insoweit darauf hingewiesen, dass eine derartige Regelung nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zwar mit Artikel 5 Abs. 3 GG (Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre) vereinbar, aber verfassungsrechtlich nicht zwingend sei. Die Vorgabe des **Satzes 1 des Absatzes 3**, wonach in den nach Gruppen zusammengesetzten Gremien und Organen die Hochschullehrergruppe über die Mehrheit der Stimmen verfügen müsse, sei unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BVerfG verfassungsrechtlich zur Sicherung des maßgeblichen Einflusses der Hochschullehrergruppe ausreichend. So habe das Gericht zu einer ähnlichen Regelung des Bremischen Hochschulgesetzes ausgeführt, die verfassungsrechtlich für die Entscheidungsfindung gebotene Stimmenmehrheit der

Hochschullehrer sei grundsätzlich schon dann gegeben, wenn die Professoren rechnerisch über die entsprechende Stimmenzahl verfügen, ohne Rücksicht darauf, zu welchen Ergebnissen im Einzelfall abweichendes Stimmverhalten von Gruppenmitgliedern und die Bildung von Koalitionen führen könnten. Der maßgebliche (oder ausschlaggebende) Einfluss der Hochschullehrer solle nicht dazu führen, dass sich die Mehrheitsmeinung dieser Gruppe stets durchsetze; wechselnde Mehrheiten, Fraktionsbildungen quer durch die Gruppen und Koalitionen zur Durchsetzung bestimmter hochschulpolitischer Ansichten seien dem System der repräsentativ organisierten Gruppenuniversität immanent (vgl. BVerfG, Entscheidung vom 7. Oktober 1980, - 1 BvR 1289/78; BVerfGE 55, 37 ff).

Hieran anknüpfend kritisierten die Fraktionen von SPD und Grünen die Wiedereinführung des Prinzips der doppelten Mehrheit; die Idee der Gruppenuniversität werde dadurch in Frage gestellt.

Die Regierungsfaktionen sprachen sich hingegen dafür aus, den verfassungsrechtlich zulässigen Rahmen grundsätzlich im Sinne der Fassung des Gesetzentwurfes auszuschöpfen und nur kleinere - im Wesentlichen redaktionelle - Änderungsempfehlungen auszusprechen: Auch in **Absatz 3 Satz 1** soll - wie im übrigen Gesetz und im Hochschulrahmengesetz - der Begriff „Mitgliedergruppen“ verwendet werden. Zudem ist das Wort „übereinstimmend“ überflüssig, weil es in **Absatz 3 Satz 2** nur um einen einzigen Beschluss geht, der nur unter den dort genannten Voraussetzungen zustande kommt; es soll daher gestrichen werden.

Zu Nummer 16 (§ 17):

Absatz 4 Satz 1 enthält eine datenschutzrechtlich erforderliche ausdrückliche Klarstellung, dass in den dort genannten Fällen auch die Befugnis zur Verarbeitung der übermittelten Daten besteht. **Satz 2** geht auf einen Formulierungsvorschlag des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur zurück, mit dem die nach § 12 Abs. 1 Satz 1 NDSG erforderliche gesetzliche Ermächtigung für die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens geschaffen werden soll.

Zu Nummer 17 (§ 18):

Die Änderungsempfehlung zu **Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. c** enthält die im Hinblick auf Artikel 43 Abs. 1 Satz 2 der Niedersächsischen Verfassung (NV) sowie im Hinblick auf die Regelung intention notwendige Präzisierung der Verordnungsermächtigung. Die im Gesetzentwurf genannte Verordnung soll danach abstrakt definieren, unter welchen Voraussetzungen eine berufliche Vorbildung von der jeweiligen Hochschule als gleichwertig mit den in § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Buchst. a und b aufgeführten Vorbildungen anzuerkennen ist. Zudem soll die Verordnung eine Liste der Vorbildungen enthalten, die als gleichwertig anzusehen sind.

In **Absatz 2** sollen die **Sätze 1 und 2** aus Gründen der Übersichtlichkeit umgestellt werden. Satz 2 des Gesetzentwurfes bezieht sich auf Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. b, während Satz 1 des Gesetzentwurfes Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 in Bezug nimmt. **Satz 1** der empfohlenen Formulierung enthält nunmehr - ebenso wie Satz 2 - einen Verweis auf die in Bezug genommenen Vorschriften des Absatzes 1. Der vorgeschlagene neue **Satz 1/1 des Absatzes 2** dient der Klarstellung, dass den Hochschulen auch in den Fällen des Satzes 1 der Formulierungsempfehlung die Kompetenz zum Erlass einer Ordnung zukommt. Der Ausschuss hält diese Klarstellung im Hinblick auf die Absätze 5 bis 7, in denen stets auf die Satzungscompetenz der Hochschulen ausdrücklich hingewiesen wird, für erforderlich. **Satz 2** der empfohlenen Formulierung enthält zudem eine sprachliche Präzisierung.

Redaktioneller Natur ist die empfohlene Änderung zu **Absatz 3 Satz 2**: Hier soll ein weiterer Relativsatz und damit die etwas schlechtere Lesbarkeit der Vorschrift vermieden werden.

Zum besseren Gesamtverständnis der Vorschrift soll die Reihenfolge der Absätze verändert und **Absatz 4 der Entwurfsfassung** in einen **neuen Absatz 6/1** verlagert werden. Die Absätze 1 bis 6 des geltenden Rechts regeln nämlich die Zugangsvoraussetzungen sowie die Frage, welche Zugangsvoraussetzung das Studium in welchen Fachrichtungen ermöglicht. Dieser Regelungszusammenhang würde durch den Absatz 4 der Entwurfsfassung unterbrochen.

Die Änderungsempfehlung zu **Absatz 6 Satz 1** vermeidet den eher umgangssprachlichen Begriff „einschlägig“.

Die empfohlenen Änderungen zu **Absatz 7** beruhen im Wesentlichen auf einem Vorschlag der Fraktionen von CDU und FDP. Das im Rahmen der Ausschussberatungen zusätzlich eingefügte Wort „insbesondere“ soll deutlich machen, dass auch im Falle noch fehlender einzelner Prüfungsleistungen die besondere Eignung nicht nur anhand der nach Satz 3 zu ermittelnden Durchschnittsnote, sondern auch anhand weiterer Kriterien festgestellt werden kann.

Absatz 8 ist an die zu Absatz 2 empfohlenen Änderungen redaktionell angepasst worden.

Absatz 9 hat zum Zwecke der Klarstellung die Ergänzung erhalten, dass auch Satz 2 nur eine Regelung zu den übrigen Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischem Bildungsnachweis trifft. Eine weitergehende Ergänzung zu den Inhalten der Ordnung, wie sie von dem Vertreter des Landesrechnungshofes vorgeschlagen worden war, hat der Ausschuss demgegenüber nicht zwingend für erforderlich gehalten.

Der Ausschuss empfiehlt zu **Absatz 12** redaktionelle Änderungen: Es sollte sprachlich klargestellt werden, dass zum einen das Zulassungsverfahren und zum anderen das Prüfungsverfahren geregelt werden kann.

Zu Nummer 18 (§ 19):

Der Änderungsbefehl zu **Absatz 1 Satz 1** bezieht sich auf die Verpflichtung der Doktorandinnen und Doktoranden, sich als Promotionsstudierende einzuschreiben. Die Ergänzung stellt diese Bezugnahme genauer heraus, da § 9 noch weitere Regelungsgehalte hat.

Nach der Fassung des Gesetzentwurfes war nicht hinreichend deutlich, wonach sich die „Üblichkeit“ der im Teilzeitstudium zu erwerbenden Leistungspunkte richten sollte. Die auf einen Formulierungsvorschlag des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur zurück gehende Änderungsempfehlung zu **Absatz 2 Satz 2** präzisiert dies.

Die Änderungsempfehlung zu **Absatz 3 Satz 1 und 2** stellt klar, dass das Frühstudium kein Studium i. S. der sonstigen Vorschriften des Gesetzes ist und dass Frühstudierende zwar die Rechte nach Satz 2 haben, jedoch nicht Mitglieder der Hochschule werden. Sie sollen deswegen nach Auffassung des Ausschusses auch nicht zur Zahlung von Abgaben und Entgelten nach dem Gesetz verpflichtet sein. Dieses Anliegen wird durch den empfohlenen neuen **Absatz 3 Satz 1/1** umgesetzt.

Die in der Entwurfsfassung vorgesehene Neuregelung zu **Absatz 4 Satz 1 Nr. 3** sah eine Verschärfung gegenüber der bisherigen Rechtslage vor: Während die bisherige Fassung eine rechtskräftige Verurteilung verlangte, genügte nach der Entwurfsfassung für die Ablehnung des Antrages auf Einschreibung bzw. für die Exmatrikulation (Absatz 3 Satz 1) nun die „Erfüllung“ des Tatbestandes einer der genannten Straftaten durch rechtswidriges Handeln bzw. der dringende Tatverdacht hinsichtlich einer solchen Straftat.

Der Ausschuss empfiehlt aus verschiedenen Gründen, von dieser Verschärfung der bisherigen Fassung abzusehen:

Zum einen berühren Einschreibungshindernisse bzw. Regelungen über die zwangsweise Exmatrikulation zumindest das Grundrecht des Betroffenen auf freie Wahl der Ausbildungsstätte bzw. ggf. auf Zugang zum Beruf aus Artikel 12 Abs. 1 GG. Gesetzliche Regelungen über Einschreibungshindernisse bzw. über die zwangsweise Exmatrikulation müssen daher in besonderer Weise den Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes entsprechen, der eine Abwägung der betroffenen Rechtsgüter verlangt. Schon Regelungen, die der bisherigen Rechtslage entsprechen, werden in der Literatur teilweise mit dem Argument kritisch beurteilt, dass sich auch der Straftäter auf Artikel 12 Abs. 1 GG berufen könne.

Jedenfalls dürfte aber nach Auffassung des Ausschusses in den Fällen, in denen die Begehung einer Straftat durch ein Strafgericht nicht einmal rechtskräftig festgestellt worden ist, das Grundrecht des Betroffenen aus Artikel 12 Abs. 1 GG höher zu gewichten sein, als das Inter-

esse der Hochschule, potentielle Straftäter aus der Hochschule auszuschließen. Dies gilt zumal im Hinblick darauf, dass die Entwurfsfassung lediglich auf rechtswidriges Handeln abstellt. Dies hätte nämlich zur Folge, dass potentielle Täter, die mangels Verschulden im strafrechtlichen Sinne (z. B. wegen Vorliegens eines Entschuldigungsgrundes, vgl. § 35 StGB) oder wegen fehlender Schuldfähigkeit (vgl. § 20 StGB) nicht einmal verurteilt werden könnten, dennoch die Rechtsfolge des Absatzes 4 Satz 1 Nr. 3 treffen könnte.

Zum anderen erscheint die Entwurfsfassung auch mit Blick auf die durch das Bundesverfassungsgericht aus dem Rechtsstaatsprinzip hergeleitete und unter anderem in Artikel 6 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verankerte Unschuldsvermutung nicht unproblematisch. Zwar ist der Anwendungsbereich des Grundsatzes schwer abzugrenzen; dieser ist - auch in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts - im Einzelnen nicht geklärt. Das Gericht hat jedoch in einer früheren, grundsätzlichen Entscheidung geurteilt, die Unschuldsvermutung verlange den rechtskräftigen Nachweis der Schuld, bevor diese dem Verurteilten im Rechtsverkehr allgemein vorgehalten werden dürfe (BVerfG, Beschluss v. 26. März 1987, BVerfGE 74, 358, 371).

Darüber hinaus erschien die Entwurfsfassung dem Ausschuss auch aus weiteren Gründen problematisch:

Aus dieser geht nicht hervor, wer feststellen soll, ob die Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 1 Nr. 3 vorliegen. Unklar ist z. B., ob die Einleitung eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens erforderlich bzw. ausreichend ist bzw. ob diese ggf. einen Antrag auf Erhebung der öffentlichen Klage bei Gericht gestellt haben müsste. Klar wäre insoweit auch nicht, wie die Hochschule an derartige Informationen gelangen sollte. Nach der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (Mistra) besteht zumindest keine Verpflichtung der Staatsanwaltschaften, die Hochschulen von Amts wegen über den Stand eines Ermittlungs- bzw. Strafverfahrens zu informieren. Nach den Vorschriften der §§ 474 Abs. 2 und 477 Abs. 4 StPO bestünde allenfalls ein Anspruch auf Auskunft gegenüber den Strafermittlungsbehörden, nicht jedoch ein Akteneinsichtsrecht. Wie auf einer so gewonnenen (eingeschränkten) Sachverhaltsbasis die Tatbestandsvoraussetzungen der neu gefassten Nummer 3 zuverlässig geprüft werden könnten, war dem Ausschuss nicht ersichtlich.

Der Ausschuss empfiehlt daher, die bisherige Fassung beizubehalten. Sie soll allerdings ergänzend klarstellen, dass die zeitliche Dauer des Immatrikulationshindernisses auf Straftaten und Verurteilungen beschränkt ist, die dem Täter nach den allgemeinen Vorschriften im Rechtsverkehr noch vorgehalten werden dürfen, die also noch nicht einem Verwertungsverbot unterfallen.

Im **neuen Absatz 5** soll **Satz 3** zu einer Verwaltungsvereinfachung führen. Der Erlass eines Verwaltungsaktes, wie in den Fällen des Satzes 2, soll in den in Satz 3 geregelten Fällen nicht mehr erforderlich sein; die Exmatrikulationsfolge soll sich vielmehr direkt aus dem Gesetz ergeben. Nach mehrheitlicher Auffassung des Ausschusses soll sich diese Exmatrikulationsfolge dabei auf alle nach dem Gesetz anfallenden Abgaben und Entgelte (§ 19 Abs. 4 Satz 2) erstrecken. Dem dient die empfohlene Ergänzung.

Zur Vermeidung eines Widerspruches zu dem gerade dargestellten Regelungszweck des **Absatzes 5 Satz 3** sollte im neuen **Absatz 5 Satz 2** die **Nummer 3**, der den Erlass eines Verwaltungsaktes durch die Hochschule vorsieht, gestrichen werden. Der Regelungsgehalt des bisherigen Satzes 2 Nr. 3 wird auch hinsichtlich der nicht gezahlten Studienbeiträge in den neu gefassten Satz 3 übernommen.

Zu Nummer 18/1 (§ 20):

Die empfohlene Formulierung geht auf einen - lediglich sprachlich gestrafften - Änderungsvorschlag der Regierungsfractionen zurück, den die Oppositionsfractionen als nach ihrer Auffassung „Ausdruck des Misstrauens gegenüber den Studierenden“ abgelehnt haben.

Zu Nummer 19 (§ 21):

Der Ausschuss hat im Zusammenhang mit den Beratungen zu **§ 21** allgemein in Erwägung gezogen, statt des im Gesetz üblicherweise verwendeten Begriffs „Angestelltenverhältnis“ durchgängig den Begriff „Beschäftigungsverhältnis“ im Gesetz zu verwenden. Das Wort „Angestelltenverhältnis“ entspricht zumindest nicht mehr den tarifvertraglichen Gegebenheiten, weil die Termini „Angestellte/Arbeiter“ durch den beide Begriffe umfassenden Terminus „Beschäftigte“ ersetzt worden sind. Der Ausschuss hat von einer solchen Ersetzung letztlich jedoch abgesehen, da diese auch umfangreichere, zusätzlichen Beratungs- und Zeitbedarf auslösende, Umformulierungen nach sich zöge. Die Anpassung an die geänderte Terminologie soll daher nach der Vorstellung des Ausschusses in einem nachfolgenden Novellierungsentwurf berücksichtigt werden. Rechtsanwendungsprobleme sind durch die Beibehaltung der bisherigen Fassung nicht zu erwarten.

Der Ausschuss empfiehlt zu **Absatz 1 Satz 3**, den Begriff „vorübergehend“, der in § 16 Abs. 1 Satz 3 NHG gesetzlich definiert ist und an dieser Stelle nicht passt, durch die Worte „zeitlich befristet“ zu ersetzen.

Bei den Änderungen in **Absatz 5 Satz 1** handelt es sich um eine sprachliche Korrektur.

Absatz 5 Satz 2 soll sich nur auf die Entlassung auf Antrag nach § 38 NBG beziehen, weil alle anderen Entlassungsfälle an gesetzliche Voraussetzungen gebunden sind, die eine Hinausschiebung der Entlassung nicht sinnvoll erscheinen lassen. Dies soll - wie in der Beschlussempfehlung vorgeschlagen - im Gesetzestext entsprechend klargestellt werden.

Zu Nummer 20 (§ 21 a):

In **Absatz 1 Satz 1** hält der Ausschuss eine Änderung der Eingangsformulierung für notwendig, weil der in der Entwurfsfassung in Bezug genommene § 21 Abs. 1 lediglich die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Beamtenverhältnis auf Zeit ausdrücklich benennt, die Bestimmung des § 21 a jedoch auch auf Professorinnen und Professoren auf Zeit (s. § 28) sowie auf Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (s. § 30), die in einem Beamtenverhältnis auf Zeit tätig sind, Anwendung finden soll. Eine direkte Bezugnahme auf die vorgenannten Vorschriften in Form einer Verweisung ist nicht möglich, weil dort keine Hinweise auf die rechtliche Gestaltung der zeitlich befristeten Dienstverhältnisse enthalten sind. Der Ausschuss empfiehlt deshalb, die Eingangsformulierung allgemein auf das in einem Zeitbeamtenverhältnis tätige hauptberufliche wissenschaftliche und künstlerische Personal zu beziehen.

Die **Nummern 5 und 6 des Absatzes 1 Satz 1** können zusammengefasst werden, weil die Regelung des § 108 b ebenfalls den Begriff der Teilzeitbeschäftigung verwendet.

Die empfohlene Ergänzung in **Absatz 1 Satz 2** dient der inhaltlichen Präzisierung.

Der Ausschuss hält eine Ausformulierung der Anwendungsfälle des **Absatzes 2 Satz 1** für sinnvoll. Die im Gesetzentwurf gewählte Formulierung ist demgegenüber nicht präzise, weil in **Absatz 1 Satz 1** keine Zeiträume bezeichnet sind.

Zu Nummer 23 (§ 24):

Zu **Absatz 1 Satz 1** wird eine Präzisierung der Wortwahl empfohlen. Auch der Wortlaut **des Absatzes 1 Satz 5** soll präzisiert werden: Gemeint ist nämlich auch die Tätigkeit „in einer“ überregionalen Wissenschaftsorganisation. Die Notwendigkeit staatlicher Finanzierung bezieht sich auf die überregionale Wissenschaftsorganisation.

Zu Nummer 24 (§ 25):

Der Bedeutungsgehalt der in **Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 Buchst. a** zur Streichung empfohlenen Wörter „in der Wirtschaft oder in einem anderen gesellschaftlichen Bereich“ ist dem Ausschuss nicht hin-

reichend bestimmbar erschienen. Da sie somit keine Abgrenzungsfunktion erfüllen können, sollen sie entfallen.

Absatz 2 Satz 1 des Gesetzentwurfs soll diejenigen Forscher erfassen, die keine Lehrerfahrung haben, aber empirisch über erziehungswissenschaftliche bzw. fachdidaktische Fragestellungen geforscht haben. Die empfohlene Ergänzung macht deutlich, dass sich das Wort „entsprechend“ auf diese in Halbsatz 1 genannte erziehungswissenschaftliche und fachdidaktische Aufgabenstellung bezieht.

Zu Nummer 25 (§ 26):

Die empfohlene Änderung zu dem **neu gefassten Absatz 2 Satz 3** geht auf einen Vorschlag der Regierungsfractionen zurück. In diesem Zusammenhang hat der Ausschuss auch die Verwendung der Wörter „auswärtig“ bzw. „extern“ diskutiert und ist überein gekommen, das Wort „auswärtig“ im gesamten Gesetzestext durch das Wort „extern“ zu ersetzen. Zwar können die Wörter durchaus auch synonym verwendet werden. Das Wort „extern“ hat jedoch stärker als das Wort „auswärtig“ die Bedeutung „draußen befindlich“ im Sinne von „nicht zur Hochschule gehörend“. Dieser Bedeutungsgehalt ist in den entsprechenden Vorschriften gemeint.

Die Änderungsempfehlung zu dem **neuen Absatz 3** dient zum einen der Minderung verfassungsrechtlicher Risiken, die die Vorschrift aufwirft; sie sollen zum anderen das nach Absatz 3 einzuhaltende Verfahren präzisieren:

Die Vorschrift stellt eine Ausnahme von dem verfassungsrechtlich in Artikel 5 Abs. 3 GG verankerten und in § 26 Abs. 2 einfach-gesetzlich normierten Selbstergänzungsrecht der Professorenschaft dar. Eine solche Ausnahme dürfte angesichts der besonderen Bedeutung der Mitwirkung der der Hochschule angehörenden Hochschullehrer für die Durchführung des Berufungsverfahrens (vgl. BVerfGE 35, 72) nur zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Fakultät und damit des Wissenschaftsbetriebes (vgl. dazu BVerfGE 111, 160) zulässig sein. Der Gesetzentwurf soll diese verfassungsrechtlichen Grenzen nach Auffassung des Ausschusses deswegen auch klar benennen. Dem dient der erste Halbsatz **des neuen Absatzes 3 Satz 1**.

Aus den gleichen Gründen soll das Verfahren nach dem neuen Absatz 3 auf die Neustrukturierung der gesamten Fakultät oder eines ihrer **wesentlichen** Teile beschränkt bleiben. Die Einfügung des Wortes „wesentlichen“ soll dabei verdeutlichen, dass beispielsweise die Neubesetzung einer einzelnen Professur nicht unter den Anwendungsbereich der Vorschrift fällt.

Die Empfehlung dient zudem der Präzisierung des einzuhaltenden Verfahrens. Nach der Formulierung des Absatzes 3 Satz 1 der Entwurfsfassung wäre unklar, wie verfahren werden sollte, wenn das Präsidium entscheidet, dass die Berufungskommission nicht ausschließlich mit externen Professorinnen oder Professoren besetzt werden soll. Auch in diesem Fall gilt nämlich nach der gesetzlichen Anordnung des Satzes 1 der neu gefasste Absatz 2 nicht. Satz 1 ist deswegen insgesamt als „Kann“-Vorschrift ausgestaltet worden.

Absatz 3 Satz 2 ist entbehrlich, weil der Regelungsgehalt in Satz 1 integriert worden ist; **Absatz 3 Satz 3** ist lediglich redaktionell überarbeitet worden.

Die Änderungsempfehlung zum neuen **Absatz 3 Satz 6** (bisher: Absatz 3 Satz 6) trägt dem Umstand Rechnung, dass Satz 6 für alle Mitglieder der Hochschule außer für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die bereits Satz 5 unterfallen, gelten soll.

Der Ausschuss hat sich für eine gänzliche Streichung des **bisherigen Absatzes 5** (neu: Absatz 6) (Buchst. f) ausgesprochen. Bereits die bisherige Fassung war missverständlich formuliert; die Regelungsabsicht, dass das in den Absätzen 2 und 3 vorgesehene (weitere) Berufungsverfahren nicht durchzuführen ist, wenn nach Absatz 1 Sätze 2 und 3 von der Ausschreibung abgesehen wird, kam nicht hinreichend deutlich zum Ausdruck. Der Ausschuss hält diese Rechtsfolge bei einem Absehen von der Ausschreibung jedoch ohnehin für selbstverständlich und empfiehlt daher statt einer Präzisierung eine gänzliche Streichung des Absatzes. Diese Änderungsempfehlung zieht die redaktionelle Änderungsempfehlung unter Buchstabe d (**neue Absätze 4 und 5**) und Buchstabe g (**neuer Absatz 7**) nach sich.

Auch im neuen **Absatz 7** wird lediglich eine redaktionelle Überarbeitung empfohlen.

Zu Nummer 26 (§ 27):

Die empfohlene Umstellung der Worte „im Beamtenverhältnis“ in **Absatz 2 Satz 1** verdeutlicht, dass sich das Wort „erstmal“ nur auf das Beamtenverhältnis der Professorinnen und Professoren, nicht auf die Ernennung in einem Beamtenverhältnis überhaupt bezieht.

In **Absatz 2 Satz 3** sollten die Worte „unmittelbar zuvor“ gestrichen werden, weil sie als Gegensatz zu der Formulierung „Zeitpunkt der Ernennung“ verstanden werden könnten. Dadurch könnte der Eindruck entstehen, auch ein mehrere Wochen oder Monate vor der Ernennung zur Professorin oder zum Professor beendetes Beamtenverhältnis fiele unter den Anwendungsbereich der Vorschrift, was jedoch nicht bezweckt ist. Vielmehr sollen nur Beamtenverhältnisse erfasst werden, die bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ernennung zur Professorin oder zum Professor bestanden haben.

Der Ausschuss hat zu **Absatz 2 Satz 4** vor dem Hintergrund einer in der Literatur vertretenen Auffassung, dass es für eine Abweichung von der allgemein festgelegten Altersgrenze eines sachlichen Grundes bedürfe, die Frage erörtert, ob derartige Gründe für die Berufsgruppe der Hochschullehrer bestehen. Das Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat insoweit auf die besondere Bedeutung der mit zunehmenden Lebensalter steigenden Erfahrung für den Bereich insbesondere der Forschung verwiesen. Der körperlichen Leistungsfähigkeit der Berufsgruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer komme demgegenüber für die Berufsausübung - im Gegensatz zu vielen anderen Berufsgruppen - keine überwiegende Bedeutung zu. Zudem zeige sich auch in der Praxis immer deutlicher die Tendenz, dass viele Professorinnen und Professoren auch noch nach Vollendung des 65. Lebensjahres arbeiten wollten.

Die Vertreter der Oppositionsfractionen haben diese Erklärung nicht für überzeugend gehalten. Sie haben einen Vorschlag der LandesHochschulKonferenz (LHK) unterstützt, wonach die Altersgrenze nur im Ausnahmefall auf der Basis eines gemeinsamen Antrags der Hochschule und des bzw. der Betroffenen heraufgesetzt werden soll. Die Regelung in der Form der Entwurfsfassung haben die Oppositionsfractionen insbesondere mit dem Argument abgelehnt, sie ließe den Hochschulen nicht die nötigen Handlungsspielräume bei der Entscheidung der Frage, ob ein Hochschullehrer länger arbeiten solle.

Die Mehrheitsfractionen empfehlen - auch unter Hinweis auf das früher geltende Recht, das ein traditionelles Emeritierungsalter von 68 Jahren vorgesehen habe - jedoch lediglich eine sprachliche Anpassung an die Bestimmung des § 51 Abs. 1 NBG.

In **Absatz 3** wird eine redaktionelle Überarbeitung der **Sätze 1 und 4** empfohlen, um die sprachliche Bezugnahme des Wortes „ihre“, dass sich nach der Entwurfsfassung auch auf die Hochschule beziehen könnte, deutlicher herauszustellen.

Im Falle des **Absatzes 3 Satz 5** soll die Abordnung ebenfalls ohne Zustimmung der Professorinnen und Professoren zulässig sein. Daher sollte eine entsprechende Klarstellung in Satz 5 mit aufgenommen werden.

Zu Nummer 27 (§ 28):

Es wird auf die Ausführungen zu Nummer 19 (§ 21) verwiesen.

Zu Nummer 28 (§ 30):

Der in **Absatz 3 neu eingefügte Satz 3** soll eine Angleichung an die Rechtslage bei Berufungsverfahren bewirken und damit verhindern, dass im Falle der Auswahl von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren unter Umständen ein aufwändigeres Verfahren als das Berufungsverfahren nach § 26 Abs. 2 eingehalten werden muss. Nach Absatz 2 Halbsatz 2 wird der Vorschlag des Fakultätsrates unter Einbeziehung von Gutachten auswärtiger Sachverständiger erstellt. Im Berufungsver-

fahren für Professorinnen und Professoren sind solche auswärtigen Gutachten dann nicht erforderlich, wenn der Berufungskommission mindestens drei auswärtige Mitglieder angehört haben (vgl. § 26 Abs. 3 Satz 3). Bei der Empfehlung zu Doppelbuchstabe aa (**Absatz 3, neuer Satz 4**) handelt es sich um die entsprechende redaktionelle Folgeänderung. Gleiches gilt für die Empfehlung zu Doppelbuchstabe bb (**Absatz 3, neue Sätze 5 und 6**).

Nach der Entwurfsfassung schien dem Ausschuss das Verhältnis der Verlängerungen nach **Absatz 4 Sätze 2 und 3** zu den zeitlichen Deckelungsvorschriften des § 21 a Abs. 2 nicht hinreichend eindeutig. Da die Verlängerungsmöglichkeiten nach § 21 a unabhängig von denen nach § 30 Abs. 4 Sätze 2 und 3 gewährt werden sollen, müssen diese bei der Anwendung der zeitlichen Deckelungsvorschriften des § 21 a Abs. 2 unberücksichtigt bleiben. Die Änderungsempfehlung stellt dies klar. Die Empfehlung zu dem **bisherigen Satz 5 des Absatzes 4** (Buchst. bb) enthält die notwendige redaktionelle Folgeänderung.

Die Änderungsempfehlung zu **Absatz 5** beruht auf einem Änderungsvorschlag der Fraktionen von CDU und FDP, mit dem die Bezugnahme auf Vorschriften des HRG beseitigt werden soll.

Zu Nummer 29 (§ 31):

Anknüpfend an die Empfehlung zu § 16 Abs. 2 Satz 5, wonach wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die als Privatdozentinnen und Privatdozenten nach § 9 a oder außerplanmäßige Professorinnen oder Professoren nach § 35 a mit der selbständigen Vertretung ihres Faches betraut sind, der Hochschullehrergruppe angehören, hat der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst auf einen möglichen Änderungsbedarf hinsichtlich des **§ 31 Abs. 2 Satz 1** hingewiesen. Danach dürften wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern jedenfalls Lehrveranstaltungen zur selbständigen Wahrnehmung nur durch Erteilung von Lehraufträgen als Nebentätigkeit übertragen werden. Nach § 31 Abs. 2 Satz 3 dürfe dabei die durch den Lehrauftrag entstandene Belastung nicht mehr als ein Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit in Anspruch nehmen. Dem gesetzlichen Leitbild nach würden also wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben im Rahmen ihres bestehenden Dienstverhältnisses regelmäßig nicht mit der selbständigen Vertretung ihres Faches betraut. Eine Eingruppierung in die Hochschullehrergruppe komme also nur dann in Betracht, wenn neben der Erteilung von Lehraufträgen als Nebentätigkeit im Rahmen des bestehenden Dienstverhältnisses weitere „Professoren Aufgaben“ übertragen würden (z. B. Aufgaben im Bereich des Prüfungswesens), die betreffenden Personen also statt der für das Dienstverhältnis typischen „Mitarbeiteraufgaben“ eher „Professoren Aufgaben“ wahrnehme. Sollten mit der Regelung möglicherweise tatsächliche Entwicklungen nachvollzogen werden, so frage sich, ob die Einschränkungen des § 31 Abs. 2 hinsichtlich der selbständigen Wahrnehmung von Lehrveranstaltungen noch Sinn machten.

Das Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat in diesem Zusammenhang auf Nachfrage der Vertreter der Oppositionsfraktionen ausgeführt, die Regelung des § 31 Abs. 2 - ebenso wie die Parallelregelung in § 32 Abs. 1 - habe allein die Zielrichtung, die Hauptverantwortlichkeit der Professorenschaft für die Lehre zu betonen. Die Regierungsfaktionen haben deswegen eine Änderung des § 31 Abs. 2 Satz 1 nicht für erforderlich gehalten.

Hinsichtlich der Ergänzungsempfehlung zu **Absatz 3 Satz 3 letzter Halbsatz** wird auf die Ausführungen zu § 30 Abs. 4 Satz 4 verwiesen.

Der empfohlene **neue Satz 4 des Absatzes 3** geht zurück auf einen Änderungsvorschlag der Fraktionen von CDU und FDP und soll klarstellen, dass Akademische Rätinnen und Räte auf Zeit auch nach Ablauf einer sechsjährigen Amtszeit (kraft Gesetzes) entlassen sind. Nach den allgemeinen beamtenrechtlichen Regelungen treten Beamte auf Zeit demgegenüber mit Ablauf der Zeit, für die sie ernannt sind, in den Ruhestand, sofern sie eine mindestens fünfjährige Amtszeit abgeleistet haben (§§ 53, 37 a NBG i. V. m. § 4 BeamtVG). Will man diese Rechtsfolge für Akademische Rätinnen und Räte ausschließen, so bedarf es der hier empfohlenen Sonderregelung.

Zu Nummer 30 (§ 32):

Der Ausschuss hat über die in **Absatz 1 Satz 2** vorgesehene Beschränkung der selbständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben diskutiert. Insoweit wird auf die Ausführungen zu § 31 Abs. 1 Satz 2 (Nummer 29) verwiesen.

Zu Nummer 31 (§ 34):

In **Absatz 3 Satz 1** ist eine fehlerhafte Bezugnahme korrigiert worden.

Hinsichtlich der empfohlenen Streichung der Wörter „nebenamtlich oder“ in **Absatz 3 Satz 3** wird auf die Ausführungen zu § 37 Abs. 4 (Nummer 35) verwiesen.

Zu Nummer 32 (§ 35):

Das in der Entwurfsfassung in **Absatz 1 Satz 1** verwendete Wort „entsprechend“ hat keinen sprachlichen Bezug; deswegen ist unklar, welche Art von Berufspraxis genau gemeint ist. Auch das statt dessen in Betracht gezogene Wort „wissenschaftsnah“ soll nicht verwendet werden; dadurch würde die Auswahl nach Auffassung des Ausschusses zu sehr eingeschränkt. Der Ausschuss empfiehlt daher im Ergebnis, das Wort „entsprechende“ gänzlich zu streichen und eine verantwortungsvolle Auswahl statt dessen der Hochschule selbst zu überlassen.

Zu Nummer 33 (§ 35 a):

Für die Führung des Titels „außerplanmäßiger Professor“ sollen die Voraussetzungen des § 30 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 gelten. **Satz 1** kann deswegen auf § 30 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 Bezug nehmen. Dadurch wird der Begriff der „Zwischenevaluation“, der im Übrigen im Gesetz nicht verwendet wird, vermieden. Im Übrigen ist Satz 1 redaktionell überarbeitet worden.

Satz 2 sollte aus Gründen der Einheitlichkeit an die Begrifflichkeiten des § 25 angepasst werden. Das Wort „andere“ macht deutlich, dass Satz 2 Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nicht erfasst. Dies stellt die Entwurfsfassung nicht sicher, da Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren die Voraussetzungen für „die Berufung als Professorin oder als Professor“ ebenfalls „in anderer Weise“ als durch Habilitation nachweisen können. Die Worte „in anderer Weise“ sind nämlich kein gesetzlich eingeführter Terminus, mit dem ausschließlich die Personengruppe bezeichnet würde, die sich anders als durch Habilitation oder Juniorprofessur für eine Professur qualifiziert hat. Die Fälle des Satzes 1 und des Satzes 2 sollten aber deutlich voneinander abgegrenzt werden können, weil Satz 2 - anders als Satz 1 - eine Verleihung und damit ein gesondertes Verwaltungsverfahren voraussetzt. Zudem soll es im Fall des Satzes 2 ebenfalls Voraussetzung sein, dass weiterhin Aufgaben in der Lehre wahrgenommen werden. Dies stellt die empfohlene Einfügung der Worte „für die Dauer der Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre“ sicher.

Zu Nummer 34 (§ 36):

Auf die Ausführungen zu Nummer 23 (§ 24 Abs. 1) wird verwiesen.

Zu Nummer 34/1 (§ 36 a):

Der neue § 36 a „Gemeinsame Einrichtungen von Hochschulen“ geht auf einen - im Rahmen der Beratungen mehrfach überarbeiteten - Änderungsvorschlag der Regierungsfraktionen zurück. Das Anliegen der Regelung, die Möglichkeit der Gründung gemeinsamer Einrichtungen zu schaffen, ist dabei grundsätzlich von allen Fraktionen begrüßt worden. Die Oppositionsfraktionen haben jedoch - anknüpfend an Bedenken, die vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst geäußert worden waren - die konkrete Ausgestaltung der Vorschrift kritisiert. Der GBD hat zu der nunmehr vom Ausschuss mehrheitlich empfohlenen Fassung des § 36 a angemerkt, dass die Regelungen in Absatz 2

die im Rahmen der vorangegangenen Beratung skizzierten Bedenken nach cursorischer Prüfung nur teilweise ausräume bzw. neue Probleme aufwerfe. So lasse der in Satz 1 verwendete Begriff der „Struktur“ nicht erkennen, was gemeint sein könnte. Es sei ferner nicht ersichtlich, wie eine nichtrechtsfähige gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung Selbstverwaltung praktizieren solle. Diese Kombination stelle einen Widerspruch in sich dar. Auch sei nicht ersichtlich, wie Selbstverwaltung in gemeinsamen wissenschaftlichen Einrichtungen, die mit privatrechtlich gestalteten Forschungseinrichtungen gebildet werden, sinnvoll ausgestaltet werden solle resp. könne. Die vom Ausschuss nunmehr empfohlene Fassung enthalte wie auch die im Rahmen der Beratung erörterten vorherigen Fassungen weiterhin keine Lösung des Problems der möglichen Übertragung staatlicher Aufgaben.

Zu Nummer 35 (§ 37):

Der Ausschuss empfiehlt zu **Absatz 1 Satz 3 Nr. 4 Buchst. a**, den Begriff „Hochschuleinrichtung“, der im übrigen nicht im Gesetz benutzt wird - durch den Begriff „Organisationseinheiten“ zu ersetzen. In der Begründung wird auf die Regelung des § 36 hingewiesen, die „auch andere Gliederungsformen als die in Fakultäten“ zulasse. Vor diesem Hintergrund handele es sich um eine sachgerechte Ergänzung. In § 36 wird allerdings der Begriff „Organisationseinheiten“ verwendet. Die Empfehlung führt zu einem einheitlichen Gebrauch dieses Begriffs, um Auslegungs- und damit Anwendungsprobleme zu vermeiden.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene **neue Nummer 6 des Absatzes 1 Satz 3** ist in Anbetracht der Regelzuständigkeit des Präsidiums nach § 37 Abs. 1 Satz 3 entbehrlich; der Ausschuss empfiehlt deswegen ihre Streichung.

Der Ausschuss empfiehlt, den Regelungsinhalt der neuen **Sätze 4 und 5 des Absatzes 1** in den § 13 Abs. 9 zu verlagern, weil er nicht in den Regelungszusammenhang des § 37 passt. Dieser ist mit „Präsidium“ überschrieben und enthält dementsprechend bisher lediglich Bestimmungen, die die Aufgaben des Präsidiums zum Inhalt haben, nicht jedoch einzelne Verfahrensschritte im Zusammenhang mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben.

Der Entwurf sieht zu **Absatz 4** vor, neben den schon bisher im NHG gebräuchlichen Begriffen „hauptamtlich“ und „nebenamtlich“, die üblicherweise im Zusammenhang mit öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen gebraucht werden, die Begriffe „hauptberuflich“ und „nebenberuflich“ einzuführen, da die angesprochenen Funktionen auch in privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen wahrgenommen werden können. Der Ausschuss empfiehlt stattdessen, den Begriff „hauptberuflich“ zu verwenden, weil es im vorliegenden Regelungskontext nicht auf die rechtliche Qualität des Beschäftigungsverhältnisses ankommt, sondern lediglich klargestellt werden soll, ob eine Tätigkeit haupt- oder nebenberuflich wahrgenommen werden soll. Der Begriff „hauptberuflich“ ist zudem auch noch in § 16 Abs. 1 Satz 2 NHG gesetzlich definiert. Im Übrigen handelt es sich um eine sprachliche Präzisierung. In **Absatz 4 Satz 4** sollte zudem eine sprachliche Korrektur erfolgen.

Zu Nummer 36 (§ 38):

Der Ausschuss empfiehlt, in **Absatz 2** durchgängig parallel zum Hochschulrat den Stiftungsrat zu erwähnen. Dies entspricht dem ursprünglichen Gesetzeskonzept, allgemeine Regelungen sowohl für Hochschulen in staatlicher Trägerschaft als auch in Trägerschaft von Stiftungen zu treffen. Die Anordnung der „entsprechenden“ Anwendbarkeit in **Absatz 2 Satz 7** der Entwurfsfassung steht hierzu in einem gewissen Widerspruch; sie soll daher entfallen.

Die empfohlene Formulierung zu **Absatz 2 Satz 3** stellt klar, dass der Vorsitz von einem in der Findungskommission „stimmberechtigten Mitglied“ des Hochschul- oder Stiftungsrats wahrgenommen werden soll, und nicht von einem sonstigen Mitglied des Hochschul- oder Stiftungsrats.

Der Vorschlag zu **Absatz 2 Satz 6** berücksichtigt, dass die in der Entwurfsfassung gewählte Formulierung „... der Stellungnahme ...“ voraussetzt, dass die angesprochene Stellungnahme im vorangehenden Text bereits Regelungsgegenstand gewesen ist.

In **Absatz 2 Satz 7** ist der Hinweis auf § 55 entbehrlich, weil es keine anderen Hochschulen in Trägerschaft einer Stiftung nach diesem Gesetz gibt; der Ausschuss empfiehlt daher die Streichung.

Die empfohlenen Änderungen zu **Absatz 2 Satz 8** sind redaktioneller Natur. Die Mehrheit des Ausschusses hat weitergehende Änderungen, die klarstellen sollten, wem das Letztentscheidungsrecht im Falle eines Konfliktes zwischen Senat und Stiftungsrat zustehen soll, nicht befürwortet und will statt dessen die offene Formulierung des Satzes 8 beibehalten. Dem Stiftungsrat soll danach die Möglichkeit eröffnet werden, das Verfahren variabel zu gestalten. Klargestellt werden soll nach Auffassung der Regierungsfractionen lediglich, dass der Stiftungsrat bei der Festlegung des weiteren Verfahrens das Vorschlagsrecht des Senates berücksichtigen muss. Dem dient der **neue Satz 9 des Absatzes 2**, der auf einen Änderungsvorschlag der Regierungsfractionen zurück geht.

Die Oppositionsfractionen hatten demgegenüber einen Lösungsvorschlag des Landesrechnungshofes favorisiert, nach dem im Gesetz selbst festgelegt werden sollte, wem das Letztentscheidungsrecht zusteht.

Absatz 5 Satz 1 hat als Regelungsziel, ein eventuell bereits bestehendes Beamtenverhältnis der Präsidentinnen und Präsidenten fortbestehen zu lassen. Da es sich somit um eine den beamtenrechtlichen Status betreffende Bestimmung handelt, sollte aus Gründen des Regelungszusammenhangs nicht an die Aufgabenwahrnehmung als Präsidentin oder Präsident angeknüpft werden, sondern an die Regelungen zum Zeitbeamtenverhältnis in § 38 Abs. 3 des geltenden Rechts.

Die im Gesetzentwurf in **Absatz 5 Satz 3** angesprochene „Verpflichtung zur Unterstützung“ ist dem Ausschuss als zu unbestimmt und vor diesem Hintergrund kaum justiziabel erschienen, so dass empfohlen wird, auf eine Normierung zu verzichten. Der zudem in Absatz 5 Satz 3 angesprochene Zeitpunkt „Ablauf einer Beurlaubung“ sollte anders formuliert werden, weil nicht die (nur fiktive) Beurlaubung endet, sondern das Beamtenverhältnis auf Zeit. Die Ergänzung „in staatlicher Verantwortung“ dient der Klarstellung.

Die Änderungsempfehlung zu **Absatz 6 Satz 1** stellt auf den hier wesentlichen Aspekt eines nicht bestehenden zweiten Beamtenverhältnisses ab. Die Worte „für die Zeit“ sind entbehrlich. Die Formulierungsempfehlung stellt zudem klar, dass mit den in der Entwurfsfassung gewählten Worten „ihrer Hochschule“ diejenige gemeint ist, an der die Tätigkeit als Präsidentin oder Präsident endet. Zudem soll klargestellt werden, dass mit der Formulierung der Entwurfsfassung „in Anlehnung an die zuvor ausgeübte Tätigkeit“ die vor der Amtszeit als Präsident ausgeübte Tätigkeit gemeint ist.

Absatz 6 Satz 4 soll an die üblicherweise im Gesetz verwendete Formulierung angepasst werden.

Hinsichtlich der durch **Satz 2 des neuen Absatzes 7** (Absatz 5 des geltenden Rechts) bewirkten Heraufsetzung der Altersgrenze wird auf die Anmerkung zu Nr. 26 (§ 27 Abs. 2 Satz 4) verwiesen. Der Ausschuss empfiehlt, den Regelungsinhalt des neuen **Absatzes 8** (s. Buchst. g) in den **neuen Absatz 7** zu übernehmen. Anderenfalls wiesen die Regelungsinhalte dieser beiden Absätze Überschneidungen auf, die zu Rechtsanwendungsproblemen führen würden. Außerdem gehören die Bestimmungen des neuen Absatzes 8 in den Regelungskontext des neuen Absatz 7. Die als **neuer Absatz 7 Satz 2** vorgeschlagene Formulierung entspricht inhaltlich dem Satz 1 des neuen Absatz 8 (s. Buchst. g) und ist außerdem sprachlich an § 51 Abs. 1 NBG (Eintritt in den Ruhestand bei Erreichen der Altersgrenze) angepasst worden.

Bei der Formulierungsempfehlung zu Buchstabe f Doppelbuchst. bb (**neue Sätze 3 und 4 des Absatzes 7**) handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

Die vorgeschlagene Regelung zum **neuen Satz 3 des Absatzes 7** (s. Buchst. f Doppelbuchst. cc) entspricht der ersten Fallvariante des Satzes 2 im neuen Absatz 8 (s. Buchst. g). Das Wort „beantragt“ muss aufgenommen werden, damit deutlich wird, dass mit der Versetzung in den Ruhestand nur die auf Antrag nach § 57 NBG gemeint ist und nicht etwa die gesetzlich vorgeschriebene Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit (§ 55 NBG) mit erfasst werden soll.

Der bisherige Absatz 6 wäre durch den neuen Absatz 8 überlagert worden. Weil dieser gestrichen werden soll (s. Buchst. g), bedarf es eines ausdrücklichen Aufhebungsbefehls für den **bisherigen Absatz 6** (s. Buchst. f/1).

Die Änderungsempfehlung zu Buchstabe f f/2 (**bisheriger Absatz 7**) ist redaktioneller Natur.

Zu Nummer 37 (§ 39):

Die Ergänzung in **Absatz 1** „mit Ausnahme von § 38 Abs. 6 Satz 2“ geht auf einen Änderungsvorschlag der Regierungsfractionen zurück.

Zu den Begriffen „hauptamtlich/hauptberuflich“ (**Absätze 1 und 2**) wird auf die Ausführungen zu Nummer 35 (§ 37 Abs. 4 Satz 1) verwiesen. Die Findungskommission gibt nach § 38 Abs. 2 eine „Empfehlung“ ab; das Wort sollte deswegen auch an dieser Stelle verwendet werden.

Der Hinweis auf § 55 ist in **Absatz 2 Satz 5** entbehrlich; er soll - ebenso wie die Worte „in jedem Fall“ in **Absatz 2 Satz 6** gestrichen werden. Gleiches gilt für die Worte „im Auftrag der neuen Präsidenten oder des neuen Präsidenten“ im Regelungszusammenhang des **Absatzes 2 Satz 7**. Die Formulierung „Wahrnehmung der Geschäfte“ (Absatz 2 Satz 7) wird üblicherweise für Interimssituationen verwendet, um die es sich im dritten Satzteil aber gerade nicht handelt. Die Formulierungsempfehlung berücksichtigt diesen Aspekt.

Zu Nummer 38 (§ 40):

Die Empfehlung, **§ 40** nicht zu streichen und statt dessen die aus der Beschlussempfehlung ersichtliche Fassung - die eine Mehrheit von drei Vierteln der Senatsmitglieder und eine Bestätigung des Entlassungsvorschlags durch den Hochschulrat vorsieht - in das Gesetz aufzunehmen, geht auf einen Änderungsvorschlag der Regierungsfractionen zurück. Der Verzicht auf die Streichung des § 40 ist auch von den Oppositionsfractionen begrüßt worden; die Veränderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind von ihnen jedoch abgelehnt worden.

Der Ausschuss empfiehlt, in Ergänzung des Änderungsvorschlags der Regierungsfractionen entsprechend der Regelung in § 40 Satz 1 des geltenden Rechts das Wort „damit“ einzufügen, um das Verhältnis zwischen der Abwahl und dem Entlassungsvorschlag zu verdeutlichen.

Der GBD ist im Zuge der Erörterung der obigen Regelung gebeten worden, zur Frage der demokratischen Legitimation des Hochschulrats im vorstehenden Zusammenhang Stellung zu nehmen. Er hat ausgeführt, anders als bei der Regelung des § 48 stelle sich das Problem der demokratischen Legitimation an dieser Stelle so nicht. Gem. § 48 Abs. 1 entlasse das Fachministerium die Mitglieder des Präsidiums, habe also als demokratisch legitimierte Instanz das Letztentscheidungsrecht über den Vorschlag zur Entlassung.

Zu Nummer 39 (§ 41):

Absatz 4 Satz 5 des geltenden Rechts enthält eine Regelung über die Stimmgewichtung der Hochschullehrergruppe im Senat. Eine allgemeine Regelung mit dem gleichen Regelungsziel wird nunmehr durch den Gesetzentwurf als neuer Absatz 3 in § 16 eingefügt. Die Sonderregelung in § 41 Abs. 4 soll daher entfallen (s. Buchstabe d Doppelbuchst. aa). Die Empfehlung unter Buchstabe d Doppelbuchst. bb enthält die notwendige redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 40 (§ 42):

Die Vertreter der Oppositionsfractionen haben die in der Entwurfsfassung vorgesehenen Neuregelungen zu **§ 42** insgesamt abgelehnt. Sie sind der Meinung, von diesen gehe im Hinblick auf die weiterhin erforderliche Förderung von Frauen ein falsches Signal aus.

Die Mehrheitsfractionen sind demgegenüber der Auffassung, die Neuregelung schaffe flexible Instrumente der Förderung, die im Einzelfalle von größerer Wirksamkeit sein könnten.

Der Ausschuss hat zu § 42 darüber hinaus insbesondere die Frage diskutiert, ob in Anbetracht der Umbenennung und der damit einher gehenden Veränderung im Aufgabenbereich - in der Begründung wird ausgeführt, der Gleichstellungsauftrag könne bei entsprechender Sachlage auch zugunsten von Männern wahrzunehmen sein (s. S. 56) - die geschlechtermäßige Einschränkung hinsicht-

lich der Wahrnehmung dieser Funktion noch Zulässigkeit sei. Der Ausschuss hat diese Frage im Ergebnis mehrheitlich unter Hinweis darauf bejaht, dass die Realität an den Hochschulen immer noch in stärkerem Maße eine Frauenförderung verlange. Deshalb sei auch die Besetzung dieser Position ausschließlich mit Frauen nach wie vor gerechtfertigt. In diesem Zusammenhang hat sich der Ausschuss die Begründung zu der ähnlichen Änderung des § 5 a NGO aus der Drs. 15/1490 zu eigen gemacht, die wie folgt lautete:

„Es soll wie bisher dabei bleiben, dass nur eine Frau in das Amt der Gleichstellungsbeauftragten bestellt werden kann. Die tatsächlichen gesellschaftlichen Gegebenheiten erfordern es derzeit noch, dass die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten sich überwiegend um die Belange der weiblichen Bevölkerung kümmern, denn sie ist es, die aufgrund der strukturellen Rahmenbedingungen nicht immer eine gleichberechtigte Stellung erlangen kann. Der in der Niedersächsischen Verfassung enthaltene Auftrag zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen erfordert unter den gegenwärtigen Gegebenheiten Maßnahmen, die überwiegend durch frauenfördernde Elemente gekennzeichnet sind.“

Im Einzelnen empfiehlt der Ausschuss zu § 42 mehrheitlich folgende Änderungen:

Absatz 1 Satz 4 ist Satz 3 des geltenden Rechts nachgebildet. Dieser bezog sich allerdings ausdrücklich auf die Kommission (Errichtung und Verfahren). Jedenfalls ist nach dem Entwurfstext das Verfahren, bezogen auf die Kommission, nicht mehr normiert. Aus Gründen der Vollständigkeit empfiehlt der Ausschuss deshalb, das „Verfahren“ der Kommission wieder ausdrücklich zu erwähnen.

Die Ergänzung zu **Absatz 4 Satz 1** stellt klar, dass die Regelung im Falle einer „anderen Bestimmung“ durch das Gesetz nicht gilt. Eine solche andere Bestimmung wird z. B. durch § 26 Abs. 2 des Gesetzentwurfes getroffen, wonach der Berufungsvorschlag bei der Geltendmachung einer Verletzung des Gleichstellungsauftrages nicht zwingend - wie dies nach der Regelung des Absatzes 4 Satz 1 der Fall wäre - zurückzuweisen ist, sondern nur zurückgewiesen werden „soll“.

Das im bisherigen Absatz 7 und im **neuen Absatz 6** in Bezug genommene Beschäftigtenschutzgesetz ist durch Artikel 4 Satz 2 des Gesetzes zur Umsetzung europäischer Richtlinien zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung vom 14. August 2006 (BGBl. I, 1897) aufgehoben worden. Gleichzeitig ist das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) in Kraft getreten. Der Ausschuss empfiehlt daher, den neuen Absatz 6 entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 41 (§ 43):

Die Empfehlung zu **Absatz 4 Satz 4** geht auf einen Vorschlag der Regierungsfractionen zurück. Die Vorschläge zu Doppelbuchstaben bb und cc enthalten die notwendigen redaktionellen Folgeänderungen.

Zu Nummer 43 (§ 45):

Die vorstehende Regelungsempfehlung zu **Absatz 4 Satz 1** (Buchstabe b Doppelbuchst. 0/aa) geht auf einen Änderungsvorschlag der Regierungsfractionen zurück; die Mehrheit des Ausschusses hat sich in diesem Zusammenhang aus Gründen der für erforderlich gehaltenen Flexibilität dafür ausgesprochen, den nicht näher bestimmten Begriff der „Ausnahmefälle“ beizubehalten.

Absatz 4 Satz 2 hätte bereits nach der Entwurfsfassung wegen der Streichung der Sätze 4 und 5 in § 43 Abs. 4 angepasst werden müssen. Da § 43 Abs. 4 Satz 4 nun in geänderter Form erhalten bleibt, § 43 Abs. 4 Satz 5 aber (wie im Entwurf vorgesehen) gestrichen werden soll, ist die in der Beschlussempfehlung enthaltene Änderung erforderlich.

Die vorgesehene Streichung des **Absatzes 4 Satz 3** geht auf einen Änderungsvorschlag der Regierungsfractionen zurück.

Zu Nummer 46 (§ 48):

Der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst hat zu **Absatz 2 Satz 5** daran erinnert, dass in den Beratungen zum geltenden NHG auf der Grundlage der damals vorliegenden verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung darauf hingewiesen worden sei, dass der Hochschulrat im Falle der Wahrnehmung staatlicher Aufgaben einer demokratischen Legitimation bedürfe, über die er angesichts seiner Zusammensetzung nicht verfüge. Seinerzeit sei § 52 Abs. 1 daraufhin wegen der Mitwirkung des Hochschulrates bei der Besetzung des Präsidiums um Satz 3 ergänzt worden, der sicherstellt, dass das Fachministerium das Letztentscheidungsrecht hat und somit die Wahrnehmung einer staatlichen Aufgabe einer demokratisch legitimierten Instanz vorbehalten bleibt. Eine vergleichbare Bestimmung sei für den Fall der Übertragung des Berufungsrechtes nicht vorgesehen. Der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst hat weiter ausgeführt, dass die Entscheidung des BVerfG vom 05.12.2002 (BVerfGE 107, 59) zwar eine offenere Interpretation des Artikels 20 Abs. 2 GG im Zusammenhang mit der funktionalen Selbstverwaltung erkennen lasse. Es sei aber dennoch festzustellen, dass die Dominanz hochschul- und damit selbstverwaltungsfremder Mitglieder des Hochschulrats (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 d. E.) erhebliche Zweifel an der Übertragbarkeit der in der o. g. Entscheidung erkennbaren Ansätze rechtfertige. Hinzu komme, dass die in der o. g. Entscheidung für notwendig erachtete Wahrnehmung der Aufsicht durch personell demokratisch legitimierte Amtswalter (BVerfGE 107, 59, 94) eine funktionsfähige Aufsicht beinhalte. Diese sei in Anbetracht des Umstandes, dass die Mitglieder des Hochschulrats an Aufträge und Weisungen nicht gebunden seien, nicht gewährleistet. Um verfassungsrechtliche Risiken zu vermeiden, empfehle der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst die angesprochene Ergänzung.

Das Ausschussmitglied der Fraktion Bündnis 90/DieGrünen hat die vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst angeführten verfassungsrechtlichen Bedenken geteilt; im Übrigen ist der Ausschuss dieser Einschätzung jedoch nicht gefolgt.

Zu Nummer 47 (§ 49):

Der Vorschlag zu **Absatz 3** erfolgt aufgrund der empfohlenen Änderung zu § 1 Abs. 3 Satz 4 Nr. 6. In § 1 Abs. 3 Satz 1 sollen die Worte „über strategische Entwicklungs- und Leistungsziele für die Hochschule und deren staatliche Finanzierung“ entfallen, so dass die auf diesen Wortlaut Bezug nehmende Formulierung des § 49 Abs. 3 nach Auffassung des Ausschusses angepasst werden muss.

Zu Nummer 48 (§ 50):

Die Empfehlungen zu **Absatz 4 Sätze 1, 2 und 4** beruhen auf einem Änderungsvorschlag des Landesrechnungshofs, dem sich der Ausschuss mehrheitlich angeschlossen hat. **Absatz 4 Satz 5** ist auf Empfehlung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen in die Beschlussempfehlung eingefügt worden. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 49 (§ 52):

Die Ergänzung des **Absatzes 1 Satz 1** um **Nummer 2/1** geht zurück auf einen Änderungsvorschlag der Regierungsfractionen. Gleiches gilt für die Ergänzung in **Absatz 3 Satz 5**.

Zu Nummer 50 (§ 53):

Hinsichtlich des **Absatzes 3** wird auf die Ausführungen zu Nummer 35 (§ 37 Abs. 4 Satz 1) verwiesen.

Zu Nummer 50/1 (§ 54):

Nummer 50/1 (§ 54) beruht auf einem - in rechtsförmlicher Hinsicht überarbeiteten - Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und FDP, der im Vorgriff auf die Übereinkunft zur Änderung der Durchführungsvereinbarung zu Artikel 5 Abs. 2 und Artikel 6 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhle und dem Lande Niedersachsen in das NHG eingefügt werden soll. Zwar ist das angekündigte Zustimmungsgesetz zu dem Staatsvertrag bisher nicht in den Landtag eingebracht worden. Das Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat hierzu jedoch mitgeteilt, es sei mit der Katholischen Kirche vereinbart worden, dass Teile der Übereinkunft bereits Berücksichtigung im Gesetzentwurf finden sollten. Dem ist der Ausschuss gefolgt.

Zu Nummer 52 (§ 55 a):

In **Absatz 1 Nr. 1** wird eine Anpassung an die Terminologie des § 2 des Beamtenversorgungsgesetzes empfohlen.

Die Ergänzungsempfehlung zu **Absatz 7 (neuer Satz 4)** beruht auf einem Änderungsvorschlag der Fraktionen von CDU und FDP.

Auf Anregung des Landesrechnungshofs empfiehlt der Ausschuss, **Absatz 8** zu streichen und aus systematischen Gründen als neuen Satz 3 an § 56 Abs. 6 anzufügen.

In **Absatz 10** soll eine Angleichung an die sonstige Terminologie des Gesetzes vorgenommen werden. Darüber hinaus ist die Bezugnahme auf § 56 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 4 bis 6 zu streichen, weil die genannten Nummern durch die Neufassung des Gesetzentwurfs entfallen. § 56 Abs. 2 Nr. 6 des bisherigen Gesetzes wird nach der Fassung des Gesetzentwurfs zu Absatz 4 Satz 2 Nr. 6. Deshalb ist auch dieser Verweis anzupassen.

Absatz 12 beinhaltet eine redaktionelle Anpassung an die durch den Gesetzentwurf geänderten Vorschriften. Im Übrigen sollten auch die durch den Gesetzentwurf neu eingefügten Sätze 5 und 6 erwähnt werden, da sie sich ebenfalls auf die Bemessung der Finanzhilfe beziehen.

Zu Nummer 53 (§ 56):

Eine Definition des Grundstockvermögens enthält bereits Absatz 1 Satz 1, eine Wiederholung in **Absatz 2 Satz 1** ist daher nach Auffassung des Ausschusses entbehrlich.

Absatz 2 Satz 2 hat zum einen redaktionelle Änderungen erfahren. Zum anderen soll zur Verdeutlichung der zeitlichen Abläufe und zur Vorbeugung von Missverständnissen klargestellt werden, dass eine Veräußerung oder Belastung erst nach Erteilung der Zustimmung des Fachministeriums erfolgen kann.

Die Änderungsempfehlungen zu **Absatz 2 Satz 3** sind redaktioneller Natur.

Eine Anpassung an die Terminologie des Absatzes 2 soll in **Absatz 3 Nr. 3** vorgenommen werden.

In **Absatz 4 Satz 2** wird eine sprachliche Glättung der Formulierungen empfohlen.

Der Ausschuss schlägt zu **Absatz 4 Satz 4** die etwas „weichere“ Formulierung „unter Berücksichtigung“ vor, da § 1 Abs. 2 keine Maßgaben i. e. S. enthält, sondern die Formulierung „die staatliche Finanzierung orientiert sich an“ verwendet. Da § 1 Abs. 3 Satz 4 nach der Fassung des Gesetzentwurfs nicht mehr von Entwicklungs- und Leistungszielen spricht, soll die Formulierung an dieser Stelle nach Auffassung des Ausschusses ebenfalls angepasst werden.

Redaktioneller Natur sind die empfohlenen Änderungen zu **Absatz 4 Sätze 5 und 8**.

Absatz 4 Satz 7 ist entbehrlich, weil der Regelungsgehalt - soweit er die Berücksichtigung der getroffenen Zielvereinbarungen bzw. tarifvertraglicher Änderungen betrifft - in **Absatz 4 Satz 6** integriert werden kann. Der ausdrücklichen Anordnung einer Fortschreibung bedarf es nach Auffassung des Ausschusses nicht, weil die Obergrenze im Haushaltsplan ohnehin bei dessen Aufstellung neu festgelegt wird.

Der Ausschuss empfiehlt die ersatzlose Streichung des **Buchstaben d (neuer Satz 2 in Absatz 5)**. Unter dem dort angesprochenen „Spendenrecht“ wird herkömmlich der steuerliche Spendenabzug verstanden, der in § 10 b des Einkommenssteuergesetzes (EGSt), § 9 b Abs. 1 Nr. 2 des Körperschaftssteuergesetzes (KStG) und § 9 Nr. 5 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) geregelt ist. Diese bundesgesetzlichen Vorschriften regeln die steuerliche Absetzbarkeit unter Inanspruchnahme der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz umfassend und abschließend. Zudem verweist die Einkommenssteuer-Durchführungsverordnung 2000 in den für § 10 b EGStG geltenden § 48 u. a. für den Begriff der wissenschaftlichen Zwecke auf die §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung (AO). Diese wiederum definiert in § 57 AO den Begriff der Unmittelbarkeit, die für einen Spendenabzug erforderlich ist. Eine Gesetzgebungskompetenz des Landesgesetzgebers, Teile der Voraussetzungen des Spendenabzugs, wie hier die Unmittelbarkeit, selbständig zu regeln, besteht angesichts der bundesgesetzlichen Regelungsdichte nach Meinung des Ausschusses nicht.

Hinsichtlich des neuen **Satzes 3 des Absatzes 6** (Buchst. e) wird auf die Ausführungen zu § 56 Abs. 8 verwiesen.

Zu Nummer 54 (§ 57):

Die empfohlene Ersetzung des **Absatzes 1 Satz 2** der Entwurfsfassung durch die **Sätze 2 und 3** beruht auf einem Änderungsvorschlag des Landesrechnungshofes, der das nach der Entwurfsfassung vorgesehene - recht unbestimmte - Verfahren präzisieren soll.

Absatz 2 Satz 6 wird in redaktionell überarbeiteter Fassung empfohlen. Gleiches gilt für **Absatz 4 Sätze 1, 3 und 4**.

Absatz 2 Satz 5 beruht auf einem Änderungsvorschlag des Landesrechnungshofs. Diesem liegt die Überlegung zugrunde, dass hinsichtlich solcher Zuwendungen, die aufgrund einer Zielvereinbarung, also aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Vertrages - gewährt worden sind, lediglich eine entsprechende Anwendung der Aufhebungsvorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes, die die Zuwendung mittels eines Verwaltungsaktes voraussetzen, in Betracht kommt.

Die Änderungsempfehlung zu **Absatz 2 Satz 8** beinhaltet eine Anpassung an die in Absatz 2 Satz 4 verwendete Terminologie.

Absatz 2 Satz 10 beruht auf einem Formulierungsvorschlag des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur, der die Änderungen durch die zwischenzeitlich in Kraft getretene Föderalismusreform (Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006, BGBl I, 2034) berücksichtigt.

Absatz 6 wird durch den Gesetzentwurf nicht gestrichen. Er muss deshalb ebenfalls von dem Änderungsbefehl unter Buchstabe d erfasst werden.

Zu Nummer 55 (§ 57 a):

Da sich die Vorschrift des **§ 57 a** seiner Überschrift nach ausschließlich auf die Universität Göttingen bezieht, braucht das Wort „Göttingen“ im nachfolgenden Text nicht mehr genannt zu werden.

Die im Gesetzentwurf unter Doppelbuchstabe bb vorgesehene Ersetzung passt im Falle des **Absatzes 1 Satz 6** nicht durchgängig. Deswegen sollte der Änderungsbefehl sich nur auf **Absatz 1 Satz 4** beziehen; **Absatz 1 Satz 6** soll hingegen der Übersichtlichkeit halber insgesamt neu gefasst werden.

Zu Nummer 58 (§ 60):

Auch zu § 60 hat der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst hinsichtlich der Frage der demokratischen Legitimation des Stiftungsrates auf seine verfassungsrechtlichen Bedenken hingewiesen, die er bereits im Rahmen der Beratung des Gesetzes zur Hochschulreform vom 24. Juni 2002 darge-

legt hatte (s. hierzu die Ausführungen zu § 58 im schriftlichen Bericht, Drs. 14/4142, S. 33 f.). Er hat hierzu ausgeführt, das Bundesverfassungsgericht habe in seiner Entscheidung vom 5. Dezember 2002 (BVerfGE 107, 59 ff.) weitergehende Ausführungen zur Frage der demokratischen Legitimation im Zusammenhang mit der funktionalen Selbstverwaltung gemacht, die insoweit eine etwas offenere Interpretation des Artikels 20 Abs. 2 GG nahe zu legen schienen. Der Inhalt der Entscheidung führe allerdings nicht zu einer Änderung seiner verfassungsrechtlichen Einschätzung. Unabhängig von der Frage, inwieweit außerhalb der unmittelbaren Staatsverwaltung und der gemeindlichen Selbstverwaltung andere Formen der Organisation und Ausübung von Staatsgewalt, die vom Erfordernis lückenloser personeller demokratischer Legitimation aller Entscheidungsbefugten abweichen, zulässig seien, sei es jedenfalls auch nach der neueren Rechtsprechung des BVerfG notwendig, dass die Handlungsbefugnisse der Organe ausreichend vorherbestimmt seien und aufsichtsrechtliche Regelungen deren Einhaltung sicherstellten. Soweit es sich um die Wahrnehmung staatlicher Aufgaben handele, hielte der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst wegen der erforderlichen sachlich-inhaltlichen Legitimation (siehe v. Mangoldt, Klein, Starck, GG, 5. Aufl., Artikel 5 Abs. 3, Rn. 396; zur Frage des Legitimationsdefizits siehe auch Geis, Die Entstaatlichung der Hochschulen; Legitimationsprobleme von Hochschul- und Stiftungsräten nach der Niedersächsischen Hochschulreform, in: Festschrift für Winfried Brohm, 2002, S. 297, 308 ff.) grundsätzlich die Normierung einer reinen Rechtsaufsicht für nicht ausreichend, um verfassungsrechtliche Risiken auszuschließen.

Dem ist der Ausschuss jedoch wegen der durch die neuere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts etwas offeneren Interpretation des Artikels 20 Abs. 2 GG und unter Hinweis darauf, dass er das Legitimationsniveau für ausreichend halte, mehrheitlich nicht gefolgt.

Absatz 2 Satz 3 ist an die Terminologie in § 1 Abs. 3 Satz 1 angepasst worden.

Absatz 4 bezweckt mit dem Verzicht auf eine ausdrückliche Nennung des Gesamtpersonalrats keine inhaltliche Veränderung gegenüber der bisherigen Rechtslage. Der Ausschuss empfiehlt daher, hier den allgemeinen Begriff der „Personalvertretung“ zu verwenden, um zu verdeutlichen, dass sowohl Personalrat als auch Gesamtpersonalrat gemeint sind.

Zu Nummer 59 (§ 60 a):

Der Ausschuss hatte zunächst auf Vorschlag der SPD-Fraktion erwogen, in **Absatz 1 Satz 1** nach dem Wort „nicht“ das Wort „ausschließlich“ einzufügen. Angesichts der sich daraus ergebenden Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen der Zuständigkeit des Stiftungsrates einerseits von der des Stiftungsausschusses Universität andererseits hat die Ausschussmehrheit gegen den ausdrücklichen Wunsch der Ausschussmitglieder der Oppositionsfraktionen hiervon jedoch Abstand genommen und empfiehlt insoweit keine Änderung gegenüber der Entwurfsfassung.

Hinsichtlich des **Absatzes 3 Satz 3** wird auf die Ausführungen zu Nummer 58 (§ 60 Abs. 4) verwiesen.

Zu Nummer 60 (§ 60 b):

In **Absatz 1 Satz 1** wird die Korrektur einer unzutreffenden Bezugnahme empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsempfehlung zu **Absatz 2 Satz 3** wird auf die Ausführungen zu Nummer 55 (§ 57 a Abs. 1), hinsichtlich der Änderungsempfehlung zu **Absatz 2 Satz 4** auf die Ausführungen zu Nummer 58 (60 Abs. 4) verwiesen.

Einem Änderungsantrag der SPD-Fraktion zu **Absatz 3** ist der Ausschuss mehrheitlich nicht gefolgt, weil die Formulierung des Änderungsantrages zu einer erschwerten Abgrenzbarkeit der Zuständigkeiten des Stiftungsrates einerseits von derjenigen des Stiftungsausschusses Universität andererseits geführt hätte.

Zu Nummer 62 (Fünftes Kapitel, Humanmedizinische Einrichtungen):**Zu § 63 b:**

Die **Sätze 1 und 3** haben durch die Ausschussberatungen redaktionelle Änderungen erfahren.

Neu eingefügt werden sollte nach Auffassung des Ausschusses der **Satz 2/1**, der klarstellt, dass die Regelung des Satzes 2 nicht gilt, sofern die nachfolgenden Regelungen weitere Ausnahmen enthalten. Satz 2 Halbsatz 2 enthält für die Universitätsmedizin Göttingen eine Sonderregel zu den allgemeinen organisationsrechtlichen Vorschriften des Gesetzentwurfs. Diese steht ohne den empfohlenen Satz 2/1 jedoch im Widerspruch zu den weiteren Sonderregelungen für die Universität Göttingen. In § 63 h Abs. 3 und Abs. 6 sind nämlich auch in den Fällen der Universitätsmedizin Zuständigkeiten des Präsidiums bzw. der Präsidentin oder des Präsidenten geregelt. Gleiches gilt z. B. für § 63 d Abs. 2, der ebenfalls Zuständigkeiten des Präsidenten bzw. der Präsidentin normiert.

In § 38 Abs. 1 ist die Richtlinienkompetenz für die Präsidentin oder den Präsidenten normiert, nicht aber für die Sprecherin oder den Sprecher des Vorstands. Die Bezugnahme in **Satz 6** ist deswegen nicht präzise; sie kann entfallen.

Zu § 63 c:

Eine Regelung zur Ausschreibung findet sich in den allgemeinen Vorschriften (§§ 37 bis 39) nicht; im Hinblick auf eine Angleichung an die allgemeinen Vorschriften soll deswegen eine ausdrückliche Regelung auch in **Absatz 1 Satz 1** nicht erfolgen, sodass die Worte „nach einer Ausschreibung“ gestrichen werden sollen.

Die Änderungsempfehlung zu **Absatz 2 Satz 1** enthält eine sprachliche Präzisierung.

Die empfohlene Streichung des **Absatzes 2 Satz 2** geht zurück auf einen Änderungsvorschlag der Fraktionen von CDU und FDP. Zum einen hat der Ausschuss Inhalt und Umfang der im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelung für recht unbestimmt gehalten, da sie keine (einschränkenden) Vorgaben enthält. Zum anderen hat der Ausschuss die Gefahr gesehen, dass durch eine abweichende Zusammensetzung der Findungskommission die Mitwirkungsrechte auch der übrigen Gremien (z. B. des Senates nach Anlage 1 Nr. 1 a) unter Umständen gänzlich ausgehebelt werden könnten.

Die zu **Absatz 3** empfohlenen Änderungen gehen zurück auf einen Änderungsvorschlag der Fraktionen von CDU und FDP und sollen - entsprechend der Regelung in den allgemeinen Vorschriften und in Anlehnung an die bisherige Regelung in der Humanmedizinischen Verordnung - die Rolle des Senats bei der Bestellung des Vorstandsmitglieds nach § 63 b Satz 1 Nr. 3 stärker hervorheben.

Zu **Absatz 5** werden sprachliche Präzisierungen empfohlen.

Die Empfehlung zu **Absatz 6** geht zurück auf einen Änderungsvorschlag der Fraktionen von FDP und CDU, der in **Satz 1** zum einen verdeutlichen soll, dass sich der Entlassungsvorschlag des Senats nur auf das für Forschung und Lehre zuständige Vorstandsmitglied (§ 63 b Satz 3 Nr. 1) bezieht und zum anderen in **Satz 2** klarstellt, welche Mehrheiten im Falle eines Entlassungsvorschlags durch den Senat für den Beschluss des Hochschulrates erforderlich sind. Die Beteiligung des Senats an der Entlassung nur des für Forschung und Lehre zuständigen Vorstandsmitglieds entspricht der bisherigen Rechtslage (vgl. § 2 Abs. 6 HumanmedVO).

Die Änderungsempfehlung zu **Absatz 7** ist sprachlicher Natur. Der weitergehenden Empfehlung des Landesrechnungshofes, Absatz 7 gänzlich zu streichen und etwaige Abfindungen der jeweiligen Situation entsprechend zu zahlen, ist der Ausschuss nicht gefolgt.

Zu § 63 d:

Hinsichtlich der Änderungsempfehlungen zu **Absatz 1 Sätze 1 und 2** wird auf die Ausführungen zu § 63 c Abs. 1 Satz 1 und Absatz 2 verwiesen.

Absatz 3 Satz 1 hat lediglich eine redaktionelle Änderung erfahren. Gleiches gilt für **Absatz 4 Sätze 1 und 3**.

Die Änderungsempfehlung zu **Absatz 4 Satz 2** geht zurück auf einen Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und FDP.

Hinsichtlich der Empfehlung zu **Absatz 5** wird auf die Ausführungen zu § 63 c Abs. 7 verwiesen.

Zu § 63 e:

Der Ausschuss empfiehlt zu **Absatz 1**, den **Satz 1** in zwei Sätze aufzuteilen und etwas umzuformulieren. Aus Gründen der Einheitlichkeit sollte das Wort „Vorstand“ und entsprechend „die humanmedizinische Einrichtung“ im Singular gebraucht werden; das Wort „zuständig“ in Bezug auf die Befugnisse sollte durch das Wort „innehaben“ ersetzt werden. Der **neue Satz 1/1** enthält die bisher ebenfalls in Satz 1 normierte Ausnahme, strafft den Gesetzeswortlaut jedoch. Die Aufzählung sämtlicher möglicher anderweitigen Zuständigkeiten ist nicht erforderlich und erschwert nach Auffassung des Ausschusses die Lesbarkeit des Gesetzestextes.

Zum besseren Verständnis werden in **Absatz 2** Angelegenheiten, für die der Vorstand als Kollegium zuständig ist, nunmehr als Vorstandsangelegenheiten bezeichnet und diese - im Wortlaut des Gesetzes - deutlich von den Aufgaben abgegrenzt, für die nur ein einzelnes Vorstandsmitglied zuständig ist.

Durch die **Nummern 1 und 2 des Absatzes 2** soll insgesamt eine von § 41 Abs. 2 abweichende Zuständigkeits- und Verfahrensregelung getroffen werden. Danach sollen zunächst Senat bzw. Fakultätsrat in einem - in § 41 Abs. 2 nicht vorgesehenen - zusätzlichen Verfahrensschritt über die Grundzüge der Hochschulentwicklungsplanung und des Gleichstellungsplans entscheiden. Hierzu soll der Vorstand sein Einvernehmen erteilen. Eine solche Einvernehmenserteilung ist erforderlich, da der Vorstand bei seinem endgültigen Beschluss über die Entwicklungsplanung und den Gleichstellungsplan, den er abweichend von § 41 Abs. 2 nach Nummer 2 trifft, von den vom Senat bzw. Fakultätsrat beschlossenen Grundzügen nicht abweichen darf. Da die Regelungen somit insgesamt von § 41 Abs. 2 abweichen, empfiehlt der Ausschuss in Nummer 1 die - irreführende - Bezugnahme auf diese Vorschrift zu streichen. Im Übrigen wird nach der üblicherweise verwendeten Terminologie das Einvernehmen in einem Verfahren erteilt; dies wird durch die Änderungsempfehlung ebenfalls berücksichtigt.

Absatz 2 Nr. 12 ist inhaltlich präzisiert worden. Für das Berufungsverfahren gilt auch für die humanmedizinischen Einrichtungen grundsätzlich die allgemeine Vorschrift des § 26 Abs. 2 des Gesetzentwurfs. § 26 Abs. 2 verwendet den Begriff „Berufungsvorschlag“ anstelle der Wörter „Vorschläge (...)“ für die Berufung von Professorinnen und Professoren“. Dieser Begriff sollte aus Gründen der Einheitlichkeit auch hier verwendet werden. Nach § 26 Abs. 2 Satz 1 ist der Fakultätsrat innerhalb der Körperschaft Hochschule zuständig für die Erstellung der Berufungsvorschläge. Da § 26 Abs. 2 die Zuständigkeiten der verschiedenen Organe bis ins Einzelne regelt, soll auch Nummer 12 nicht pauschal die „Vorschläge der Körperschaft“ in Bezug nehmen, zumal auch im übrigen Gesetzentwurf grundsätzlich das zuständige Organ benannt wird.

Die Empfehlungen zu **Absatz 2 Nr. 14** sind redaktioneller Natur und sollen der leichteren Lesbarkeit der Vorschrift dienen. Gleiches gilt für die Empfehlungen zu **Absatz 3**.

Redaktioneller Natur ist die Änderungsempfehlung zu **Absatz 6 Nr. 2**.

In **Absatz 7** soll eine Angleichung an die Regelung des § 16 Abs. 2 erfolgen. Dieser nennt neben Gremien auch Organe und Kommissionen. Absatz 7 soll letztere ebenfalls erfassen.

Zu § 63 f:

Die Empfehlung zu **Absatz 1 Satz 1** knüpft an die Änderungen zu § 63 e Abs. 2 an. Es soll zum Zwecke der besseren Verständlichkeit klargestellt werden, dass die Vorschrift nur Vorstandsangelegenheiten, also nur solche Angelegenheiten betrifft, für die das Kollegium nach § 63 e Abs. 2 zuständig ist.

Betrifft eine Angelegenheit nur ein einziges Ressort, so wäre nach der Regelung des Gesetzentwurfs zu **Absatz 1 Satz 2** eine einstimmige Beschlussfassung erforderlich; dies erscheint widersprüchlich. Der Ausschuss empfiehlt daher, für einen zweiten Abstimmungsdurchgang allgemein - mit Ausnahme des in Absatz 1 Satz 3 angesprochenen Falles - eine einfache Mehrheit genügen zu lassen.

Zu § 63 h:

In **Absatz 2 Satz 2** wird eine Anpassung an die auch sonst verwendete Terminologie des Gesetzentwurfs (vgl. insbesondere § 26) empfohlen. Gleiches gilt für **Absatz 3**: Nach der üblicherweise verwendeten Terminologie wird ein „Einvernehmen erteilt“.

Zu Nummer 63 (§ 64):

In **Absatz 1 Nr. 3** soll eine sprachliche Präzisierung vorgenommen werden, die dem bisherigen § 70 Abs. 1 Nr. 3 HRG entspricht.

Nach Satz 1 bezieht sich die Anerkennung auf die Einrichtung insgesamt, nicht aber auf einzelne Studiengänge. Deswegen sollen die **Sätze 3 und 4 des Absatzes 1** auch nicht die staatliche Anerkennung einzelner Studiengänge regeln, sondern deren Einrichtung und wesentliche Änderung einer Genehmigungspflicht unterwerfen. Der Ausschuss empfiehlt **Absatz 1 Satz 3** entsprechend umzuformulieren.

Zu **Absatz 2** empfiehlt der Ausschuss, den Regelungsgehalt des **Satzes 3** aus rechtssystematischen Gründen in **Satz 1** zu integrieren. Nach der Begründung (S. 64) soll sichergestellt werden, dass für Niederlassungen von Hochschulen aus anderen EU-Staaten keine geringeren Voraussetzungen gelten als für Einrichtungen nach Satz 1. Die Erfüllung der in Satz 3 angesprochenen Qualitätsanforderungen sollte deswegen zur Voraussetzung der staatlichen Anerkennung, die nach Satz 1 kraft Gesetzes fingiert wird, gemacht werden.

Nach der Entwurfsfassung ist demgegenüber unklar gewesen, ob die nach **Absatz 2 Satz 1** vorgesehene gesetzliche Fiktion wieder entfallen soll, wenn der nach **Absatz 2 Satz 3** erforderliche Nachweis nicht erbracht wird. Kennzeichen gesetzlicher Fiktionen ist jedoch gerade, dass sie grundsätzlich nicht wieder entkräftet werden können. Die Verpflichtung, einen Nachweis zu führen, deutet zudem eher auf Elemente eines - hier nicht gewollten - Genehmigungsverfahrens hin und widerspricht dem Sinn und Zweck einer gesetzlichen Fiktion, Beweis- bzw. Sachverhaltsermittlungserleichterungen zu schaffen.

Absatz 3 betrifft nur die Frage, welche Einrichtungen neben den staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen Hochschulausbildungen durchführen dürfen. Diese Frage ist von dem in § 64 Abs. 1 und 2 geregelten Anerkennungsverfahren zu trennen. Die Anerkennung verleiht die Befugnis zum Führen der Bezeichnung „staatlich anerkannt“, zur Abnahme von Hochschulprüfungen und zur Verleihung von Hochschulgraden. Darum geht es in den Fällen des Absatzes 3 aber nicht. Sie sollen deswegen nach Auffassung des Ausschusses in einen neuen § 64 a verlagert werden.

Zu Nummer 63/1 (neuer § 64 a):

Zunächst wird auf die Anmerkungen zu § 64 Abs. 3 (Nummer 63) verwiesen.

Die Einleitung des **Satzes 1** stellt klar, dass die Vorschrift nur solche Einrichtungen betrifft, die nicht unter § 64 Abs. 2 fallen.

Der Ausschuss hat sich zudem dafür ausgesprochen, auf die Einführung des Begriffs des „Franchising“ insgesamt zu verzichten und stattdessen das Wort „Vereinbarungen“ zu verwenden. Zum einen sollte die Verwendung von Fremdwörtern in der Gesetzessprache möglichst vermieden werden. Zum anderen handelt es sich um einen Begriff, der selbst im Zivilrecht unterschiedliche Sachverhalte erfasst und gesetzlich nicht eingeführt ist. Die Diskussion um die Übertragung der zivilrechtlichen Begrifflichkeiten auf das öffentliche Recht hat in der Literatur zudem erst begonnen. Ihre Einführung ist für die Umschreibung des Gewollten auch nicht zwingend erforderlich. Auch der EuGH spricht in seiner Entscheidung vom 13.11.2003, in der es um die Anerkennung von Hochschulgraden geht, die nach Ausbildung an einer Einrichtung außerhalb der Hochschule verliehen werden, nicht von „Franchising“ (vgl. EuGH, Az. C-153/02-Valentina Neri - EuzW 2004, 120).

Die **Nummern 1 bis 3 des Satzes 1** der Empfehlung wiederholen die - vormals - in § 64 Abs. 3 des Gesetzentwurfs enthaltenen Anforderungen inhaltlich ohne Änderung, wobei vorgeschlagen wird, die Verweisung auf § 64 Abs. 2 Satz 3 aufzulösen und weitere sprachliche Präzisierungen vorzunehmen.

Satz 4 stellt klar, dass die ausländische Hochschule den Grad verleiht.

Zu Nummer 64 (§ 65):

Entsprechend der Empfehlung zu § 64 Abs. 1 des Gesetzentwurfs soll zwischen der Untersagung des Betriebes der Einrichtung insgesamt und zwischen der Schließung einzelner Studiengänge unterschieden werden.

In **Satz 1** empfiehlt der Ausschuss zunächst eine Anpassung der Terminologie an § 64 Abs. 1 des Gesetzentwurfs, d. h. die Ersetzung des Begriffes „Hochschule“ durch den Begriff „Einrichtung“. Zudem schlägt der Ausschuss vor, für die Fälle des § 64 Abs. 1 und des § 64 Abs. 2 jeweils eine eigene Regelung zu schaffen, da sie sich hinsichtlich des Verfahrens unterscheiden. § 64 Abs. 1 normiert ein Anerkennungsverfahren, also ein Verwaltungsverfahren, das mit dem Erlass eines Verwaltungsaktes abschließt, während § 64 Abs. 2 die Anerkennung - wie dargelegt - bereits im Gesetz, nämlich durch eine sog. gesetzliche Fiktion, regelt. Im Falle des § 64 Abs. 1 wäre nach der Entwurfsfassung eine Untersagung des Hochschulbetriebes auch bei Vorliegen eines Verwaltungsaktes möglich, mit dem die Einrichtung staatlich anerkannt wurde. Auch wenn die Voraussetzungen eines solchen Verwaltungsaktes nicht mehr vorliegen würden, stünde dessen Bestandskraft dem Erlass einer Untersagungsverfügung jedoch entgegen. In einem solchen Falle muss zunächst die Anerkennungsverfügung widerrufen werden, bevor der Betrieb der Hochschule untersagt werden kann. Dies soll durch das zusätzliche Tatbestandsmerkmal „ohne staatliche Anerkennung betrieben werden“ klargestellt werden.

Der **neue Satz 1/1** enthält eine eigene Ermächtigungsgrundlage für die Schließung einzelner Studiengänge, die entgegen § 64 Abs. 1 Satz 3 und 4 nicht genehmigt worden sind.

Satz 1/2 enthält die Ermächtigungsgrundlage für eine Untersagungsverfügung in den Fällen des § 64 Abs. 2. Die Entwurfsfassung stellt auch für die Fälle des § 64 Abs. 2 auf das Fehlen der Anerkennungsvoraussetzungen ab, obwohl in diesen Fällen gar kein Anerkennungsverfahren durchgeführt wird. Die Ermächtigungsgrundlage sollte daher an den Nichteintritt der gesetzlichen Fiktion anknüpfen.

Satz 2 ist an die Empfehlung zu § 64 a angepasst worden.

Zu Nummer 65 (§ 66):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 66 (§ 67):

Der Ausschuss hat sich in Übereinstimmung mit dem Ministerium für Wissenschaft und Kultur dafür ausgesprochen, das Gesetz am 1. Januar 2007 in Kraft treten zu lassen. Das Datum ist in den Text eingesetzt worden.

Zu Nummer 67 (§ 68):

Die empfohlene Änderung zu **Absatz 1 Satz 2**, die nunmehr auch für die Festlegung der örtlichen Zuständigkeit der Studentenwerke eine Verordnung der Landesregierung vorsieht, geht zurück auf einen Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und FDP, der seinerseits einer Forderung der Fraktion der SPD entspricht. Infolgedessen kann **Absatz 1 Satz 3** gestrichen werden.

Die empfohlene Streichung des **Satzes 4** geht zurück auf einen Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und FDP.

Die Änderungsempfehlung zu Doppelbuchstabe bb (**neuer Satz 5**) berücksichtigt die Regeln der Rechtsförmlichkeit.

Die neuen **Buchstaben c/1 und c/2 (neuer Absatz 3** und redaktionelle Folgeänderungen) gehen zurück auf einen Vorschlag des Landesrechnungshofs und schaffen für die Studentenwerke eine dem § 50 Abs. 4 entsprechende Regelung.

Die Empfehlung zum **neuen Absatz 4** (Buchst. d) beinhaltet in Doppelbuchstabe aa (**Satz 2**) zunächst eine redaktionelle Korrektur.

Absatz 4 Satz 3 (Doppelbuchst. bb) der Entwurfsfassung soll demgegenüber gestrichen werden. Nach In-Kraft-Treten der Föderalismusreform wird das Hochschulbauförderungsgesetz nur noch bis zum 31.12.2006 fortgelten (vgl. § 125 c Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006, BGBl I, 2034). Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Regelungen des Hochschulbauförderungsgesetzes vom 1. September 1969, zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Mai 2006 (BGBl. I, S. 1227) abschließend. Weitere Regelungen durch das Landesrecht sind bis dahin nicht zulässig. Nach dem Wegfall des Hochschulbauförderungsgesetzes würde die Bezugnahme auf dieses Gesetz demgegenüber keinen Sinn mehr machen.

Zu Nummer 68 (§ 70):

Die Empfehlung zu **Absatz 3** beruht auf einem Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und FDP, wonach auch zukünftig die Finanzierungsparameter für die Studentenwerke im Gesetz geregelt werden sollen. Die Oppositionsfraktionen hatten demgegenüber den Änderungsantrag zwar für eine Verbesserung gegenüber der Entwurfsfassung gehalten, sich jedoch für die Beibehaltung der gegenwärtigen Regelung ausgesprochen.

Mit der vorgesehenen Änderungsempfehlung zu den **Sätzen 2 und 3 des Absatzes 4** ist der Ausschuss mehrheitlich einem Vorschlag des Landesrechnungshofes gefolgt.

Zu Nummer 69 (§ 71):

Zu **Absatz 1 Nr. 3 und 4** werden redaktionelle Folgeänderungen empfohlen.

Zu Nummer 69/1 (§ 71 a):

Die neue Nummer 69/1 (**§ 71 a**) geht auf eine Anregung des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur zurück und enthält eine Sonderregelung für die Veröffentlichung der Ordnungen der Hochschulen.

Zu Nummer 70 (§ 72):

Im neuen **Absatz 8** ist das Datum des In-Kraft-Tretens des Gesetzes (1. Januar 2007) in den Text eingesetzt worden.

Der Ausschuss empfiehlt, im neuen **Absatz 9 Satz 1** eine Anpassung an die Terminologie des NBG vorzunehmen.

Absatz 9 Satz 2 enthält eine Folgeänderung im Hinblick auf die Empfehlung zu § 39 Abs. 1 (Nr. 7).

Zu Nummer 71 (Anlagen 1 und 2):**Zu Anlage 1:**

Die Empfehlung zu **Nummer 2 Buchst. b** beinhaltet eine Anpassung an die Terminologie der Regelung über die Klinikkonferenz (§ 63 e Abs. 4).

Zu Anlage 2:

Hinsichtlich der **Nummer 1 Buchst. d und e, Nummer 2 Buchst. e und f** sowie **Nummer 3 Buchst. e und f** wird auf die Ausführungen zu Nummer 55 (§ 57 a Abs. 1) verwiesen.

Die Empfehlung zu **Nummer 2 Buchst. d** beinhaltet eine Anpassung an die Terminologie der Regelung über die Klinikkonferenz (§ 63 e Abs. 4).

Zu Artikel 4/1 - Änderung des Niedersächsischen Berufsakademiegesetzes:

Es wird auf die Ausführungen zu Nummer 8 (§ 8 Abs. 5) verwiesen. Die dortige Regelung ist aus systematischen Gründen hierher verlagert worden.

Zu Artikel 5 - Übergangsregelung:

Das rechtliche Schicksal von Gremien, die auf der Rechtsgrundlage einer Verordnung gebildet worden sind, hat der Ausschuss nach Aufhebung dieser Rechtsgrundlage (Artikel 7 Abs. 2 Nr. 6 d) zumindest für unsicher gehalten. Dass gleichzeitig eine neue - gesetzliche - Grundlage geschaffen wird, ändert nach seiner Auffassung nichts an der Feststellung, dass die der Bildung der Gremien zugrunde liegende Regelung aufgehoben ist. Aus Gründen der Rechtssicherheit soll daher für diese Fallkonstellationen eine Übergangsregelung geschaffen werden.

Zu Artikel 7 - Inkrafttreten:

Absatz 1 sollte um das beabsichtigte Datum des Inkrafttretens (1. Januar 2007) ergänzt werden.